



vfigh

Verfassungsgerichtshof
Österreich



TÄTIGKEITSBERICHT 2016

**BERICHT DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
ÜBER SEINE TÄTIGKEIT
IM JAHR 2016**

Impressum

Medieninhaber: Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien

Hersteller: Janetschek, 3860 Heidenreichstein

Bilder: Achim Bieniek (Cover, 5-53, 67), Hans Punz/APA/picturedesk.com (64-65), VfGH u.a.

INHALTSÜBERSICHT

Vorwort	5
1. ALLGEMEINES	7
1.1. Bundespräsidentenwahl 2016	8
1.2. Gesetzesbeschwerde	9
2. PERSONELLE STRUKTUR	11
2.1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes	12
2.2. Ersatzmitglieder	22
2.3. Der Verfassungsgerichtshof trauert um den früheren Präsidenten Karl Korinek	25
2.4. Nichtrichterliches Personal	26
2.4.1. Personalstand	26
2.4.2. Juristische Aus- und Fortbildung im Verfassungsgerichtshof	26
2.4.3. Frauenförderung	26
2.5. Organigramm des Verfassungsgerichtshofes	27
3. GESCHÄFTSGANG	29
3.1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz	30
3.2. Ausgewählte Entscheidungen	33
4. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE	49
4.1. Verfassungstag	51
4.2. Tag der offenen Tür	52
4.3. Internationale Kontakte	54
4.4. Sonstige Veranstaltungen	60
4.5. Übersicht Internationale Kontakte 2016	61
5. MEDIENARBEIT UND BÜRGERSERVICE	65
5.1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien	66
5.2. Die Website des Verfassungsgerichtshofes	66

5.3. Bürger- und Besucherservice	67
6. STATISTIKEN	69
6.1. Grafische Darstellung der Entwicklung seit 1947	70
6.2. Entwicklung seit 1986 (Tabellarische Übersicht)	71
6.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten	72
6.4. Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren	74
6.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer	75
ANHANG	77
Anhang 1: Gesetzesprüfungsverfahren, die im Jahr 2016 mit Sachentscheidung beendet wurden	77
Anhang 2: Statistische Gesamtübersicht	86



VORWORT

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser!

Nach Abschluss eines jeden Jahres legt der Verfassungsgerichtshof Bericht über seine Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen. Dieser Bericht wird dem Bundeskanzler übermittelt und sodann dem Nationalrat und dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht.

Der Tätigkeitsbericht soll einerseits einen Überblick über den Geschäftsgang und insbesondere die Rechtsprechung im Berichtsjahr geben, andererseits aber auch die Mitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsgerichtshofes der Öffentlichkeit näher bringen. Ihre engagierte Tätigkeit macht den Gerichtshof und seine hervorragende Reputation erst aus. Nicht zuletzt soll der Bericht einen Einblick in die – angesichts der teilweise schwierigen Situation der Verfassungsgerichte anderer Länder – so wichtige Aufgabe der Mitglieder des Gerichtshofes als Repräsentanten der Idee der Verfassungsgerichtsbarkeit österreichischer Prägung auf internationaler Ebene gewähren.

Das Jahr 2016 war für den Verfassungsgerichtshof ein arbeitsintensives, aber auch ein sehr erfolgreiches Jahr. Die dem Gerichtshof im Jahr 2015 neu übertragenen Aufgaben, insbesondere die Entscheidung über sogenannte Gesetzesbeschwerden durch Parteien eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht, erwiesen sich als gerne genutztes Rechtsschutzinstrument. 2016 brachte aus Sicht des Gerichtshofes zudem ein Novum, das die Wahrneh-

mung dieser Institution in der Öffentlichkeit geprägt hat: Mit der Stichwahl zur Bundespräsidentenwahl wurde erstmals eine bundesweite Wahl aufgehoben.

Das Berichtsjahr brachte insgesamt einen Anstieg des Geschäftsanfalls: Die Zahl der neu anhängig gemachten Verfahren stieg im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10%. Ungeachtet dieses Umstandes und der besonderen Herausforderungen, vor die der Gerichtshof durch die Anfechtung der Bundespräsidentenstichwahl gestellt war, konnte die Anzahl der Erledigungen im Berichtsjahr erhöht und die durchschnittliche Verfahrensdauer erneut gesenkt werden, und zwar auf nunmehr weniger als vier Monate vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung.

Die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Berichtsjahres 2017 wird bereits in die Amtszeit meiner Nachfolgerin oder meines Nachfolgers fallen. Das Vorwort zu diesem Tätigkeitsbericht ist daher für mich persönlich eine Gelegenheit, mich für das Interesse an der Tätigkeit und für die Wertschätzung der Institution des Verfassungsgerichtshofes – wie ich sie in der Zeit meiner Präsidentschaft erfahren durfte – zu bedanken!

Univ.-Prof. Dr. Gerhart Holzinger
Präsident des Verfassungsgerichtshofes



**ÖSTERREICH
IST EINE
DEMOKRATISCHE
REPUBLIK**

1. ALLGEMEINES





1.1. Bundespräsidentenwahl 2016

Die Aufhebung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 bildete im Berichtsjahr einen Schwerpunkt in der Arbeit des Verfassungsgerichtshofes.

Diese Stichwahl am 22. Mai 2016 zwischen Ing. Norbert Hofer und Dr. Alexander Van der Bellen war notwendig geworden, nachdem im ersten Wahlgang (24. April 2016) keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hatte. Die Mehrheit der Stimmen im zweiten Wahlgang entfiel auf Dr. Alexander Van der Bellen, der daher als zum Bundespräsidenten gewählt erklärt wurde. Dagegen erhob der zustellungsbevollmächtigte Vertreter des auf Ing. Norbert Hofer lautenden Wahlvorschlages eine Wahlanfechtung.

Das Verfahren über diese Anfechtung hat den Verfassungsgerichtshof – und zwar sowohl das Kollegium der Mitglieder als auch das nichtrichterliche Personal – in Anspruch genommen wie noch keine Sache zuvor.

Der Gerichtshof führte zur Klärung der Rechtssache eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, die sich letztlich über einen Zeitraum von sechs Tagen erstreckte. Zunächst wurde anhand von Zeugenaussagen Beweis über den tatsächlichen Ablauf des Wahlverfahrens erhoben, dann der Fall mit den Verfahrensparteien erörtert und schließlich – am 1. Juli 2016 – das Erkenntnis verkündet: Der Verfassungsgerichtshof hob den zweiten Durchgang der Wahl des Bundespräsidenten vom 22. Mai 2016 zur Gänze auf und ordnete die Wiederholung dieses Wahlganges an (siehe Pkt. 3.2. in diesem Bericht).

1.2. Gesetzesbeschwerde

Seit 1. Jänner 2015 haben Parteien eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht die Möglichkeit, verfassungsrechtliche Bedenken gegen im gerichtlichen Verfahren anzuwendende Vorschriften unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen „auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels“. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist diese Regelung als wichtiger Schritt zur Stärkung des Vorrangs der Verfassung sowie zur Verbesserung des Rechtsschutzes mit Nachdruck zu begrüßen.

Im Jahr 2016 wurden 283 Parteianträge auf Normenkontrolle – vor allem gegen Gesetze (272) – eingebracht; damit fußen mehr als 40 Prozent aller Normenprüfungsverfahren auf Gesetzesbeschwerden. Die ursprünglichen Annahmen über den voraussichtlichen Anfall an solchen Anträgen (150) wurden auch im Berichtsjahr deutlich übertroffen.

Das neue Rechtsschutzinstrument stellt den Verfassungsgerichtshof nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht vor besondere Herausforderungen. Dies umso mehr, als sowohl die komplexen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Parteiantrages als auch die einfachgesetzlichen Begleitregelungen (§§ 57a und 62a VfGG) immer wieder schwierige Fragen aufwerfen. Erfreulicherweise ist es gelungen, auch im Berichtsjahr mehrere dieser Fragen – teilweise in amtswegigen Gesetzesprüfungsverfahren – einer Klärung zuzuführen. Der Verfassungsgerichtshof hat insbesondere ausgesprochen, dass in einem zweiseitigen Rechtsmittelverfahren beide Parteien legitimiert sind, einen Parteiantrag zu stellen – sowohl die Partei, die das Rechtsmittel erhoben hat, als auch deren Gegenpartei (VfGH 2.7.2016, G 95/2016; siehe Pkt. 3.2. in diesem Bericht).

ÖSTERREICH
IST EINE
DEMOKRATISCHE
REPUBLIK



2. PERSONELLE STRUKTUR





2.1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof besteht (einschließlich Präsident und Vizepräsidentin) aus 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichtern. Von den vierzehn Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes waren im Berichtsjahr elf als ständige Referentinnen und Referenten tätig. Darüber hinaus haben – in zum Teil beträchtlichem Ausmaß – auch die Vizepräsidentin und ein weiteres Mitglied des Gerichtshofes anhängige Rechtssachen bearbeitet.



Gerhart Holzinger

Präsident des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Gerhart Holzinger, geboren am 12. Juni 1947 in Gmunden, Oberösterreich; Schulbesuch in Gmunden, 1966 Reifeprüfung am Bundesgymnasium in Gmunden; 1966 bis 1967 Wehrdienst als Einjährig-Freiwilliger; Studium an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, 1972 Promotion zum Dr. iur.; 1973 bis 1975 Universitätsassistent am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Universität Salzburg (o. Univ.-Prof. Dr. Kurt Ringhofer); 1975 bis 1995 Tätigkeit im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, ab 1984 Leiter des Verfassungsdienstes, 1992 Ernennung zum Sektionschef; 1984 bis 2004 Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien, 1997 Habilitation an der Universität Graz, seit 1998 Lehrbeauftragter an der Universität Graz, 2002 Verleihung des Titels Universitätsprofessor; 1989 bis 1998 Mitglied des Exekutivkomitees des Internationalen Verwaltungswissenschaftlichen Institutes (IIAS); 2000 bis 2008 Präsident der Österreichischen Juristenkommission; 1997 bis 2009 Präsident der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft, seither Mitglied des Vorstandes; 1999 bis 2003 Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates im Bundesministerium für Inneres; 2012 Verleihung des Großen Goldenen Ehrenzeichens am Bande für Verdienste um die Republik Österreich; seit 2013 Präsident der Wiener Juristischen Gesellschaft; 2011 bis 2014 Vorsitzender der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Vorsitzender des Universitätsrates der Universität Graz; Mitglied des Beirates der Walter Haslinger Privatstiftung.

Seit 1995 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Seit 1. Mai 2008 Präsident des Verfassungsgerichtshofes.



Brigitte Bierlein

Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Brigitte Bierlein, geboren am 25. Juni 1949 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1967 Reifeprüfung am Humanistischen Bundesgymnasium Wien III; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, 1971 Promotion zum Dr. iur.; ab 1972 richterlicher Vorbereitungsdienst; 1975 Richteramtprüfung, danach Richterin am Bezirksgericht Innere Stadt Wien und am Strafbezirksgericht Wien; ab 1977 Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Wien (allgemeine und politische Strafsachen, Medienstrafsachen); 1977 bis 1979 Mitglied der Lebensmittel-Codexkommission; 1986 Oberstaatsanwaltschaft Wien; 1987 Strafrechtssektion des Bundesministeriums für Justiz, anschließend erneut Oberstaatsanwaltschaft Wien; 1990 bis 2002 Generalanwältin in der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof; in dieser Zeit Mitglied der Disziplinarkommission für Staatsanwälte sowie Mitglied des Fortbildungsbeirates beim Bundesministerium für Justiz; zwischen 1990 und 2010 Prüfungskommissarin in den Prüfungskommissionen für Richter und für Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht Wien; ab 1995 Mitglied des Vorstandes der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, 2001 bis 2003 deren Präsidentin; 2001 bis 2004 Mitglied des Vorstandes der Internationalen Vereinigung der Staatsanwälte (IAP).

Seit 2003 Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes.



Rudolf Müller

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Rudolf Müller, geboren am 11. April 1947 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1965 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium Wien XIX; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, 1970 Promotion zum Dr. iur.; Präsenzdienst; 1971 bis 1973 Tätigkeit als Vertragsbediensteter im Bundesministerium für soziale Verwaltung, 1973 Verwaltungsdienstprüfung; danach Gerichtsjahr und ab 1974 Rechtsanwaltsanwärter, 1977 Rechtsanwaltsprüfung, 1977 bis 1989 Rechtsanwalt; 1990 bis 2012 Richter am Verwaltungsgerichtshof (1990 bis 2005 Hofrat, 2006 bis 2012 Senatspräsident, 1993 bis 1998 auch Präsidialvorstand des Verwaltungsgerichtshofes, seit 1. Jänner 2013 in Ruhestand); 2013 bis 2016 Vorsitzender der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung gemäß § 108e ASVG; Lehrtätigkeit an der Universität Salzburg (1997 Verleihung der Lehrbefugnis für Arbeits- und Sozialrecht als Honorarprofessor) und an der Wirtschaftsuniversität Wien; Mitglied der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht; seit Mai 2016 Präsident der Österreichischen Juristenkommission.

1995 bis 1998 Ersatzmitglied und seit 1998 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert vom Nationalrat.



Eleonore Berchtold-Ostermann

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Mag. rer. soc. oec. Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann, geboren am 12. Oktober 1947 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1965 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium für Mädchen Wien XIX; 1970 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Wien, 1973 Mag. rer. soc. oec. (Wirtschaftspädagogik) an der Wirtschaftsuniversität Wien; ab 1968 wissenschaftliche Hilfskraft, ab 1969 Assistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien (Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Erwin Melichar); ab 1976 Tätigkeit im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes; 1977 Verwaltungsdienstprüfung; 1978 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Verfassungsgerichtshof; ab 1979 Rechtsanwaltsanwärter, seit 1982 Rechtsanwalt; 1991 Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Wien, 1996 bis 1997 Vizepräsidentin des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien.

Seit 1997 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zur ständigen Referentin gewählt. Als Verfassungsrichterin nominiert vom Bundesrat.



Claudia Kahr

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Claudia Kahr, geboren am 30. September 1955 in Graz; Schulbesuch in Graz, 1973 Reifeprüfung am neusprachlichen Bundesgymnasium Graz; 1978 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Graz; Gerichtspraxis; 1978 bis 1979 Collège d'Europe, Brügge; 1979 bis 1984 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst; 1984 juristische Mitarbeiterin im Kabinett des Bundesministers für Finanzen; 1984 bis 1985 Assistentin des Vorstandes und Leiterin der Abteilung Werbung und Öffentlichkeitsarbeit – Österreichisches Verkehrsbüro; 1985 bis 1987 juristische Mitarbeiterin im Kabinett des Bundesministers für Gesundheit und Umwelt; 1987 bis 1989 im Kabinett des Bundesministers für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr; 1989 bis 1992 verfassungsrechtliche Referentin im SPÖ Klub, Parlament; 1992 bis 1995 Leiterin des Büros der Staatssekretärin für europäische Integration und Entwicklungszusammenarbeit im Bundeskanzleramt; 1994 Abschluss der Ausbildung in systemischer Organisationsberatung am Heidelberger Institut für systemische Forschung; 1996 Leiterin der Abteilung Europarecht und Leiterin der Gruppe A im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst; 1997 Leiterin der Sektion II – Grundsätzliche Verkehrspolitik/Verkehrsplanung für alle Landverkehrsträger (Eisenbahn, Kombiverkehr, Straßenverkehr, internationale Verkehrspolitik und Schifffahrt) – im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr; 2003 bis 2005 Präsidiumsmitglied des Österreich-Konvents.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Vorsitzende des Aufsichtsrates der ASFINAG-HOLDING; Mitglied des Gesellschafterrates der Knoch, Kern & Co KG.

Seit 1999 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zur ständigen Referentin gewählt. Als Verfassungsrichterin nominiert von der Bundesregierung.



Johannes Schnizer

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Johannes Schnizer, geboren am 14. September 1959 in Graz, Schulbesuch und 1977 Reifeprüfung am BG und BRG Kirchengasse; 1981 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Salzburg; 1978 bis 1982 wissenschaftliche Hilfskraft, dann Vertragsassistent am Institut für Römisches Recht, Juristische Dogmengeschichte und Allgemeine Privatrechtsdogmatik an der Universität Salzburg (Univ.-Prof. DDr. Theo Mayer-Maly); 1981 bis 1983 Lektor an der Universität Padua; 1982 bis 1992 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof; 1992 bis 2006 verfassungsrechtlicher Referent der sozialdemokratischen Parlamentsfraktion (dienstzugeeteilt gem. Art. 30 Abs. 5 B-VG als Beamter der Parlamentsdirektion); 2007 bis 2008 Kabinettschef des Bundeskanzlers; 2009 Beamter der Parlamentsdirektion, zuständig für die Rechtsberatung des Entschädigungsfonds der Republik Österreich; 1994 bis 2008 Mitglied der Bundeswahlbehörde; 2003 bis 2005 Mitglied des Österreich-Konvents.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Mitglied des Universitätsrates der Universität Wien.

Seit 2010 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert von der Bundesregierung.



Helmut Hörtenhuber

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Helmut Hörtenhuber, geboren am 15. September 1959 in Linz; Schulbesuch in Linz, 1978 Reifeprüfung am naturwissenschaftlichen Realgymnasium Linz-Urfahr; 1982 Promotion zum Dr. iur. an der Johannes Kepler Universität Linz; 1981 bis 1983 Assistent im Verwaltungsbereich des Landesschulrates für Oberösterreich; 1983 Eintritt in den oberösterreichischen Landesdienst, Zuteilung zu mehreren Abteilungen des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft Gmunden; 1986 bis 1987 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof; ab Oktober 1987 tätig im Verfassungsdienst des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung und ab 1989 auch in der Landtagsdirektion, 1990 bis 1993 Landtagsdirektor-Stellvertreter und stellvertretender Leiter des Verfassungsdienstes; 1992 Beamtenpraktikum beim Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften; 1993 bis 2008 Leiter des Verfassungsdienstes des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung und Landtagsdirektor; seit 2009 Lehrtätigkeit an der Johannes Kepler Universität Linz und seit Dezember 2011 Honorarprofessor für Öffentliches Recht der Johannes Kepler Universität Linz.

Seit 2008 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert von der Bundesregierung.



Markus Achatz

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Markus Achatz, geboren am 21. April 1960 in Graz; Schulbesuch in Zell am See und Graz, 1978 Reifeprüfung am BRG Graz Keplerstraße; 1982 Promotion zum Dr. iur. an der Karl-Franzens-Universität Graz; 1982 bis 1983 Gerichtspraxis am Bezirks- und Landesgericht Graz; 1983 bis 1992 Universitätsassistent am Institut für Finanzrecht an der Universität Graz (Univ.-Prof. DDr. Hans Georg Ruppe), 1992 Habilitation für „Finanzrecht“ an der Universität Graz; ab 1992 Ausbildung zum Wirtschaftstreuhänder in Linz, seit 1996 Steuerberater; seit 1996 Universitätsprofessor an der Johannes Kepler Universität Linz, 2000 bis 2009 Vorstand des Instituts für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, 2009 bis September 2013 Vorstand des Instituts für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik an dieser Universität, seit 2006 Leiter des Universitätslehrganges für European Tax Law an der Johannes Kepler Universität Linz; 2003 bis 2009 Mitglied des Senats der Johannes Kepler Universität Linz, 2009 bis 2011 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz, seit 2011 Ersatzmitglied im Senat an dieser Universität; 2011 bis 2012 Mitglied der Steuerreformkommission im Bundesministerium für Finanzen.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Gesellschafter der Wirtschaftstreuhandgesellschaft LeitnerLeitner OG, in dieser Funktion Geschäftsführer der LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; Geschäftsführer der LeitnerLeitner Salzburg GmbH; Vorstand der Gemeinnützigen Privatstiftung Kaiserschild, der HANMAN Privatstiftung und der Wolfgang Kaufmann Privatstiftung.

Seit 2013 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; für bisher eine Funktionsperiode zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert vom Nationalrat.



Christoph Herbst

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Christoph Herbst, geboren am 8. Juni 1960 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1978 Reifeprüfung am Schottengymnasium der Benediktiner; 1983 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Wien, 1997 Postgraduate Studium, Master of Business Law – M.B.L. an der Hochschule St. Gallen, Schweiz; 1982 bis 1985 Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien (o.Univ.-Prof. DDr. Günther Winkler); 1985 bis 1992 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof; Jänner bis April 1988 praktische Tätigkeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde Linz-Land, Oberösterreich; 1990 Verwaltungsdienstprüfung des Bundes; ab 1992 Rechtsanwaltsanwärter (damals: Schönherr Barfuß Torggler & Partner), seit 1995 Rechtsanwalt (nun Partner bei Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH); von 1990 bis 1998 Lektor an der Universität Wien, Juristische Fakultät (Verfassungs- und Verwaltungsrecht) sowie Sozialwissenschaftliche Fakultät (Einführung in das Verfassungs- und Verwaltungsrecht); Lektor an der Technischen Universität Wien (Grundfragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts); Vorstandsvorsitzender bei der Flughafen Wien AG von Jänner bis August 2011.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Vorstand bzw. Geschäftsführer (Niederösterreichische gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft für Arbeiter und Angestellte, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung; Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH); Vorstand Privatstiftung (ABG Privatstiftung; Cariboo-Privatstiftung; PN-Privatstiftung; WN-Privatstiftung; mmm Privatstiftung); Aufsichtsrat („Wohnungseigentümer“ Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.; EWU Wohnbau Unternehmensbeteiligungs-Aktiengesellschaft;

GEBAU-NIOBAU Gemeinnützige Baugesellschaft m.b.H.; Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „Austria“ Aktiengesellschaft; EBG MedAustron GmbH).

Seit 2011 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert vom Bundesrat.



Georg Lienbacher

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Georg Lienbacher, geboren am 21. Februar 1961 in Hallein; Schulbesuch in Kuchl, 1980 Reifeprüfung am Humanistischen Gymnasium (Missionsprivatgymnasium St. Rupert, Bischofshofen); 1980 bis 1981 Absolvierung der Wehrpflicht beim österreichischen Bundesheer; Studium der Rechtswissenschaften, Politikwissenschaft und Publizistik an der Universität Salzburg, 1985 Promotion zum Dr. iur.; 1983 bis 2003 Studienassistent, Vertragsassistent und ao. Universitätsprofessor an der Universität Salzburg (o.Univ.-Prof. Dr. Heinz Schäffer); 1985 Gerichtspraxis am Bezirks- und Landesgericht Salzburg; seit 1988 Mitarbeit an der Erstellung der Rechtsindexdatenbank RIDA im Rahmen der Rechtsindexdatenbank KG; 1990 und 1991 Referent im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und Mitarbeiter im Kabinett des Vizekanzlers und Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform; 1992 bis 1996 Lehrbeauftragter an der Europaakademie des Bundes bei der Verwaltungsakademie des Bundes; seit 1995 Schriftleiter der Zeitschrift „Journal für Rechtspolitik“ gemeinsam mit Michael Holoubek; 2000 bis 2004 stv. Leiter der Kommission des Menschenrechtsbeirates für Oberösterreich und Salzburg; 2001 Habilitation für die Fächer: „Verfassungs- und Verwaltungsrecht einschließlich ihrer Bezüge zum Europarecht“ an der Universität Salzburg; 2001 bis 2003 Lehrender an der Fachhochschule Liechtenstein; 2002 bis 2005 Lehrender an der Salzburg Management GmbH – University of Salzburg Business School; 2002 bis 2006 Mitglied der Bundes-Vergabekontrollkommission; seit 2003 Universitätsprofessor für Öffentliches Recht (Nachfolge o.Univ.-Prof. Dr. Heinz Peter Rill) am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht an der

Wirtschaftsuniversität Wien; seit 2004 Herausgeber und Schriftleiter der „Zeitschrift für Verwaltung“ gemeinsam mit em. o.Univ.-Prof. Dr. Heinz Peter Rill; 2005 bis 2010 Sektionschef und Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt; 2005 bis 2010 Mitglied des Datenschutzrates der Republik Österreich; 2007 bis 2009 Vorsitzender der Expertengruppe für Staats- und Verwaltungsreform; seit 2010 Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre (ÖGGL); 2010 bis 2011 Mitglied des Stiftungsrates des ORF; seit 2010 Vorstand des Instituts für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: seit 2004 Mitglied des Stiftungsvorstandes der Tu-Ba Privatstiftung für Gerichtsmedizin zur Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Gerichtsmedizin.

Seit 2011 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert von der Bundesregierung.



Michael Holoubek

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Michael Holoubek, geboren am 5. November 1962 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1981 Reifeprüfung am zweiten BG XIX, Billrothstraße 73; 1986 Sponsion zum Mag. iur., 1989 Promotion zum Dr. iur., 1986 bis 1987 Postgraduate Lehrgang für Internationale Studien an der Universität Wien; 1986 bis 1987 Gerichtspraxis; 1987 bis 1989 und 1991 bis 1997 Universitätsassistent am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien (o.Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek); 1989 bis 1990 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof (o.Univ.-Prof. Dr. Karl Spielbüchler); 1996 Habilitation an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) für „Öffentliches Recht“; 1993 bis 2006 (Stellvertretender) Vorsitzender der Bundes-Vergabekontrollkommission; 1994 bis 2001 Mitglied der (Regionalradio-/Kabel- und Satellitenrundfunk- bzw.) Privatrundfunkbehörde des Bundes; 2001 bis 2010 (Ersatz-)Mitglied des Bundeskommunikationssenates; 1997 bis 1998 Vertretung einer Professur für Öffentliches Recht am Institut für Technik- und Umweltrecht der Juristischen Fakultät der TU Dresden; seit 1998 Universitätsprofessor für „Öffentliches Recht“ am (nunmehrigen) Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien; 1999 bis 2000 vom österreichischen Nationalrat nominiertes Ersatzmitglied der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Europäischen Rates („Konvent“) zur Erarbeitung einer „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“; 2000 bis 2003 Vorsitzender des Universitätskollegiums der Wirtschaftsuniversität Wien; 2004 bis 2005 Mitglied des Österreich-Konvents; 2005 bis 2006 Forschungsaufenthalt und Gastprofessur an der School of Law, University of Limerick, Irland; 2007 bis 2010

Vizerektor für Infrastruktur und Personal der Wirtschaftsuniversität Wien; 2011 bis 2014 Rektoratsbeauftragter für Neubauangelegenheiten der WU; seit 2009 Vorsitzender des Fachbeirates zur Vergabe der Mittel an den nicht kommerziellen Rundfunk und privaten Rundfunk bei der RTR-GmbH; stellvertretender Vorstand des Departments für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der WU.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Mitglied des Aufsichtsrates der Wiener Stadtwerke Holding AG; Mitglied des Beirates der Campus WU GmbH.

Seit 2011 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert vom Nationalrat.



Sieglinde Gahleitner

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Sieglinde Gahleitner, geboren am 10. Mai 1965 in St. Veit/ Oberösterreich; Schulbesuch in St. Veit und Rohrbach, 1983 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium Rohrbach; 1983 bis 1989 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien; 1988 bis 1989 Gerichtspraxis; 1989 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Wien; 1989 bis 1995 Sozialpolitische Referentin in der Bundesarbeitskammer; 1995 bis 1998 Rechtsanwaltsanwärtin, 1998 bis 2011 Partnerin der Rechtsanwaltskanzlei Grießler/Gerlach/Gahleitner, seit 2011 Rechtsanwältin in der Rechtsanwaltskanzlei Gahleitner; 1999 bis 2009 Mitglied der Übernahmekommission; 2005 bis 2009 Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien; 2008 bis 2013 Mitglied des Universitätsrates der Paris Lodron Universität Salzburg, zuletzt als stellvertretende Vorsitzende; Lehrtätigkeit an der Wirtschaftsuniversität Wien; im Jahr 2009 Mitglied des ORF-Stiftungsrates und Mitglied des Bundeseinigungsamtes; seit 2012 Vizepräsidentin der Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht; seit Mai 2016 Honorarprofessorin für Arbeits- und Sozialrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Seit 2010 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes. Als Verfassungsrichterin nominiert vom Bundesrat.



Ingrid Siess-Scherz

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Ingrid Siess-Scherz, geboren am 11. November 1965 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1984 Reifeprüfung am neu-sprachlichen Bundesgymnasium Wien XVI; 1984 bis 1992 Studium der Rechtswissenschaften in Wien, 1988 bis 1991 Studien- bzw. Vertragsassistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien (Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer); 1991 Gerichtspraxis; 1992 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Wien; 1990 bis 1992 Rechtsanwaltsanwärtin (damals: Schönherr Barfuß Torggler & Partner); 1992 bis 2008 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, 1997 bis 2008 Abteilungsleiterin, 2007 bis 2008 Stellvertretende Leiterin der Sektion Verfassungsdienst; 1995 Verwaltungsdienstprüfung des Bundes; 1998 bis 2003 Mitglied des Menschenrechtsbeirates im Bundesministerium für Inneres; 2005 bis 2008 Stellvertretende Prozessvertreterin Österreichs vor dem EGMR; 2005 bis 2006 Vorsitzende des Expertenkomitees des Europarates zur Verbesserung des Verfahrens (DH-PR); 2005 bis 2008 Mitglied des Büros des Leitungskomitees des Europarates für Menschenrechte (CDDH); 2008 bis 2012 Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes in der Parlamentsdirektion; seit 2010 Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, seit 2012 Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Österreichischen Juristentages und seit 2016 Mitglied des Vorstandes der Österreichischen Juristenkommission.

Seit 2012 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zur ständigen Referentin gewählt. Als Verfassungsrichterin nominiert von der Bundesregierung.



Christoph Grabenwarter

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

DDr. Christoph Grabenwarter, geboren am 4. August 1966 in Bruck/Mur; Schulbesuch in Graz, 1984 Reifeprüfung an der Höheren Internatsschule des Bundes Graz-Liebenau; Studium der Rechtswissenschaften (1988 Mag. iur.; 1991 Dr. iur.) und der Handelswissenschaft (1989 Mag. rer.soc. oec., 1994 Dr. rer.soc.oec.) in Wien; 1988 bis 1997 Universitätsassistent an der Universität Wien; 1991 Sekretariat der Europäischen Kommission für Menschenrechte, Straßburg; 1994 bis 1995 Stipendiat der Max-Planck-Gesellschaft am Max-Planck-Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg; 1997 Habilitation; 1997 bis 1999 Gastprofessor an der Universität Linz; 1999 bis 2002 Universitätsprofessor für Öffentliches Recht an der Universität Bonn; 2002 bis 2008 Universitätsprofessor an der Universität Graz (ab 2006 Vertretung einer Professur an der Wirtschaftsuniversität Wien); seit 2008 Universitätsprofessor für Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht und Völkerrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien; 2001 bis 2005 Mitglied des Bundeskommunikationssenates; 2002 bis 2005 Ad-hoc-Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; 2003 bis 2005 Mitglied des Österreich-Konvents; 2005 bis 2012 Ersatzrichter am Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein; 2010 bis 2014 Präsident des Joint Council on Constitutional Justice, Straßburg/Venedig; seit 2010 Mitglied des Fachbeirats des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg; seit 2015 Präsident des Österreichischen Juristentages; seit 2014 Mitglied des Advisory Panel of Experts on Candidates for Election as Judge to the ECtHR, Straßburg; seit 2015 Vizepräsident der Venedig-Kommission „Democracy through Law“ (seit 2006 österreichisches Mitglied).

Seit 2005 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert von der Bundesregierung.

2.2. Ersatzmitglieder



Irmgard Griss

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Irmgard Griss, geboren am 13. Oktober 1946 in Bösenbach; 1965 Reifeprüfung an der Bundes-Handelsakademie Graz; 1966 Latinum; 1970 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Graz, 1971 bis 1975 Assistentin am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren der Universität Graz; 1974/75 International Legal Studies an der Harvard Law School, LL.M. 1975; 1976 bis 1978 Rechtsanwaltsanwärtlerin in Wien, 1978 Anwaltsprüfung; 1979 und 1980 Richterin am Bezirksgericht für Handelssachen Wien, 1981 bis 1987 Richterin am Handelsgericht Wien, 1987 bis 1992 Richterin am Oberlandesgericht Wien; ab 1993 Richterin am Obersten Gerichtshof, 2007 bis 2011 Präsidentin des Obersten Gerichtshofes; ab 1993 Mitglied des Obersten Patent- und Markensenates, 2010 bis 2013 Präsidentin des Obersten Patent- und Markensenates. Lehrbefugnis für Zivil- und Handelsrecht als Honorarprofessorin der Universität Graz; Mai 2013 bis Dezember 2015 Leiterin der Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte; seit Jänner 2015 Internationale Richterin am Singapore International Commercial Court.

Organfunktionen in juristischen Personen (ausgenommen Vereinen): geschäftsführende Gesellschafterin der Dr. Griss GmbH.

Seit 2008 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert vom Bundesrat. Ihre Funktion als Ersatzmitglied endete mit Ende des Jahres 2016. Als Nachfolger wurde Rechtsanwalt Mag. Werner Suppan bestellt.



Lilian Hofmeister

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Lilian Hofmeister, geboren am 16. Oktober 1950 in Wien; Schulbesuch in Wien; 1968 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium Wien XVI; 1972 Promotion zur Dr. iur. an der Universität Wien; Ausbildung zum Richter, 1976 Richteramtprüfung, 1976 bis 1982 Richterin am BG Innere Stadt und am BG für Handelssachen Wien, 1983 bis 1990 und seit 1997 Richterin am Handelsgericht Wien; dort seit 1. November 2010 in Alterspension; 1990 bis 1997 Vorsterherin des Exekutionsgerichtes Wien; 1991 bis 1994 Stellvertretende Vorsitzende der Bundeskommission für Eisen und Stahl beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten; 1996 bis 2003 Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen beim Bundesministerium für Justiz; 2005 Verleihung des Titels Hofrätin; 2014 Wahl zum Mitglied des UN-Komitees für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau für die Funktionsperiode 2015 bis 2018.

Seit 1998 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert von der Bundesregierung.



Robert Schick

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Robert Schick, geboren am 7. April 1959 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1977 Reifeprüfung am naturwissenschaftlichen Realgymnasium in Wien; Präsenzdienst; 1983 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Wien; daneben auch Studien der Nationalökonomie und der Philosophie; 1983 bis 1984 Gerichtspraxis; 1984 bis 1985 juristischer Mitarbeiter im Bundesministerium für Inneres (EDV-Zentrale); 1986 bis 1996 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, ab Mitte 1994 als Abteilungsleiter; seit 1997 Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes; Lehrtätigkeit als Honorarprofessor an der Universität Salzburg.

Seit 1999 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert vom Nationalrat.



Nikolaus Bachler

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Nikolaus Bachler, geboren am 20. September 1967 in Graz; Schulbesuch in Graz, 1985 Reifeprüfung am Akademischen Gymnasium in Graz (humanistischer Zweig); Präsenzdienst; Studium der Rechtswissenschaften in Graz (1991 Mag. iur., 1993 Dr. iur.); 1993 bis 1994 Gerichtspraxis; 1994 bis 1997 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verwaltungsgerichtshof; 1997 Verwaltungsdienstprüfung; 1997 bis 2005 Tätigkeit in der Rechtssektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; 2000 bis 2005 Mitglied des Umweltsenates; 2002 bis 2005 Vorsitzender des Obersten Agrarsenates; 2003 Praktikum im Kabinett des Richters Dr. Peter Jann am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; seit 2006 Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes.

Seit 2009 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert von der Bundesregierung.



Angela Julcher

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Angela Julcher, geboren am 29. Mai 1973 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1991 Reifeprüfung am Akademischen Gymnasium in Wien; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (1995 Mag. iur., 1999 Dr. iur.), 1997 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Hans Kelsen-Institut; Ende 1997 bis 1999 und 2001 bis Anfang 2003 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Verwaltungsgerichtshof; 2003 bis 2010 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, ab 2008 als Abteilungsleiterin; 2006 bis 2010 Mitglied des unabhängigen Umweltsenates; seit Jänner 2011 Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes.

Seit Oktober 2015 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert vom Nationalrat.



Barbara Leitl-Staudinger

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Barbara Leitl-Staudinger, geboren am 10. Juni 1974 in Linz; dort Schulbesuch und 1992 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium Linz; Studium der Rechtswissenschaften (1999 Mag. iur., 2001 Dr. iur.), der Betriebswirtschaft (1996 Mag. rer.soc.oec.) und der Handelswissenschaft (1997 Mag. rer.soc.oec.) in Linz; 1999 bis 2005 Universitätsassistentin an der Universität Linz, 2004 Habilitation für Öffentliches Recht an der Universität Linz; 2005 Verfassungsdienst des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung; 2005 bis 2013 Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Bundeskommunikationssenates; seit 2005 Universitätsprofessorin für Öffentliches Recht an der Universität Linz, seit 2007 Institutsvorständin des Instituts für Multimediales Öffentliches Recht an der Universität Linz; 2010 bis 2016 stv. Senatsvorsitzende der Universität Linz; seit 2009 Vizepräsidentin der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft; 2010 Nominierung als österreichische Ad-hoc-Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen (ausgenommen Vereinen): Gesellschafterin der Carex Beteiligungs GmbH; Mitglied des Aufsichtsrates der Oberbank AG; Vorständin der Burgholzer Privatstiftung; Prokuristin der Baustoff Interhandel GmbH.

Seit 2011 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert von der Bundesregierung.



2.3. Der Verfassungsgerichtshof trauert um den früheren Präsidenten Karl Korinek

Der frühere Präsident Karl Korinek ist am Donnerstag, 9. März 2017, im 77. Lebensjahr verstorben. Der Gerichtshof, die Mitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gedenken Korineks als einer besonders beeindruckenden Juristenpersönlichkeit, die den Verfassungsgerichtshof in seiner 30-jährigen Zugehörigkeit zum Haus, davon 2003 bis 2008 als Präsident, geprägt hat wie kaum ein anderer. Korinek war eine „deutliche Stimme des Verfassungsgerichtshofes, die immer dann wenig Zurückhaltung kannte, wenn es um die Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze und um die drohende Einschränkung von Grund- und Freiheitsrechten ging“. Es war wesentlich auf Korinek zurückzuführen, dass der Verfassungsgerichtshof beginnend in den 1980er Jahren eine neue Rechtsprechung im Bereich des Schutzes der Grund- und Freiheitsrechte entwickelt hat.

Karl Korinek war über sein Wirken am Verfassungsgerichtshof hinaus einer der renommiertesten Vertreter der rechtswissenschaftlichen Disziplin des Verfassungs- und Verwaltungsrechts nicht nur in Österreich, sondern im gesamten deutschen Sprachraum.

Karl Korinek wurde am 7. Dezember 1940 in Wien geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er seine Gerichtspraxis und war als Rechtskonsulent der Bundeswirtschaftskammer tätig, bevor er sich 1970 an der Universität Salzburg habilitierte. 1973 bis 1976 wirkte er an der Universität Graz, 1976 bis 1995 an der Wirtschaftsuniversität Wien, danach an der Universität Wien.

1978 wurde Korinek Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, wo er wiederholt zum ständigen Referenten gewählt wurde. 1999 wurde er Vizepräsident, mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 Präsident des Gerichtshofes. Mit 30. April 2008 legte er dieses Amt zurück. Karl Korinek war außerdem ab 1998 korrespondierendes und ab 2000 wirkliches Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Die Universität Salzburg zeichnete ihn 2003 mit einem Ehrendoktorat aus.

2.4. Nichtrichterliches Personal

2.4.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr mit Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2016 insgesamt 100 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

Von den 51 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren zum Ende des Berichtsjahres 36 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig.

2.4.2. Juristische Aus- und Fortbildung im Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof sieht es als seine Aufgabe an, bei ihm tätigen juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine bestmögliche Aus- und Weiterbildung anzubieten und damit seiner wichtigen Funktion bei der Heranbildung hochqualifizierter juristischer Nachwuchskräfte zu entsprechen.

Dass der Verfassungsgerichtshof sich diesbezüglich auf dem richtigen Weg befindet, ersieht man unter anderem daran, dass im Berichtsjahr vier verfassungsrechtliche Mitarbeiter mit Wirkung vom 1. April 2016 bzw. 1. Oktober 2016 zu Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichtes ernannt wurden. Drei verfassungsrechtliche Mitarbeiter wurden mit Wirkung vom 4. Jänner 2016, 1. April 2016 bzw. 1. Mai 2016 zu Mitglieder eines Landesverwaltungsgerichtes ernannt. Hinzu kommt eine große Zahl ehemaliger verfassungsrechtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich schon in früheren Jahren als Mitglieder des Bundes- oder eines Landesverwaltungsgerichtes sowie in der Rechtsanwaltschaft und auf universitärem Boden bewährt haben.

2.4.3. Frauenförderung

Das Frauenförderungsgebot des § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen des Personalstandes des Verfassungsgerichtshofes erfüllt und zum Teil sogar übererfüllt. 51 von 84 Vollbeschäftigten und sechs von dreizehn Führungskräften sind Frauen.

Der Verfassungsgerichtshof bekennt sich zu einer aktiven Gleichbehandlungspolitik, die die Chancengleichheit für Frauen und Männer gewährleistet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichtshofes erfahren jede Unterstützung im Hinblick auf berufsbegleitende Fortbildung bzw. Absolvierung von Grundausbildungslehrgängen. Auch Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie fördern, wie beispielsweise die Möglichkeit zur Teilzeit- bzw. Telearbeit, werden weitestgehend umgesetzt.

2.5. Organigramm des Verfassungsgerichtshofes (Stand 2016)

BÜRO DES PRÄSIDENTEN

BÜRO DER VIZEPRÄSIDENTIN

PRÄSIDIALLIREKTION

PRÄSIDIALLIREKTOR

ABTEILUNG 1:
Judizielle Angelegenheiten,
Qualitäts- und Wissensmanagement

ABTEILUNG 2:
Personalmanagement und
Personalentwicklung

ABTEILUNG 3:
Finanzen und Wirtschaft

ABTEILUNG 4:
Internationale Angelegenheiten,
Protokoll

ABTEILUNG 5:
Informations- und Kommunikations-
technologie, (IKT)-Management

ABTEILUNG 6:
Bibliothek und Kommunikation

ABTEILUNG 7:
Organisation, Projektmanagement
und Evidenzbüro

ABTEILUNG 8:
Mediensprecher, sonstige
Medienangelegenheiten

PRÄSIDENT

HOLZINGER Gerhart
Dr. iur., Sektionschef i.R., Univ.-Prof.

VIZEPRÄSIDENTIN

BIERLEIN Brigitte
Dr. iur., Generalanwältin i.R.

MITGLIEDER

MÜLLER Rudolf
Dr. iur., Hon.-Prof., SenPräs. d. VwGH i.R.

BERCHTOLD-OSTERMANN Eleonore
Dr. iur., Mag. rer.soc.oec., RA

KAHR Claudia
Dr. iur., Sektionschefin a.D.

SCHNIZER Johannes
Dr. iur., Parlamentsrat a.D.

HÖRTENHUBER Helmut
Dr. iur., Hon.-Prof., LTagsDir. OÖ a.D.

ACHATZ Markus
Dr. iur., Univ.-Prof.

HERBST Christoph
Dr. iur., RA

LIENBACHER Georg
Dr. iur., Univ.-Prof.

HOLOUBEK Michael
Dr. iur., Univ.-Prof.

GAHLEITNER Sieglinde
Dr. iur., RA

SIESS-SCHERZ Ingrid
Dr. iur., Parlamentsrätin a.D.

GRABENWARTER Christoph
Dr. iur., Dr. rer.soc.oec., Univ.-Prof.

ERSATZMITGLIEDER

GRISS Irmgard
Dr. iur., Hon.-Prof., Präs. d. OGH i.R.

HOFMEISTER Lilian
Dr. iur., HR, Richterin HG i.R.

SCHICK Robert
Dr. iur., Hon.-Prof., Hofrat d. VwGH

BACHLER Nikolaus
Dr. iur., Hofrat d. VwGH

JULCHER Angela
Dr. iur., Hofrätin d. VwGH

LEITL-STAUDINGER Barbara
MMag. rer.soc.oec., Dr. iur., Univ.-Prof.

REFERATE

der ständigen Referent/innen

REFERAT BIERLEIN

REFERAT MÜLLER

REFERAT BERCHTOLD-OSTERMANN

REFERAT KAHR

REFERAT SCHNIZER

REFERAT HÖRTENHUBER

REFERAT ACHATZ

REFERAT HERBST

REFERAT LIENBACHER

REFERAT HOLOUBEK

REFERAT SIESS-SCHERZ

REFERAT GRABENWARTER



3. GESCHÄFTSGANG



3.1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz

Der Verfassungsgerichtshof ist im Berichtsjahr zu vier Sessionen in der Dauer von jeweils dreieinhalb Wochen zusammengetreten. Dabei fanden rund 100 vier bis fünf Stunden dauernde Sitzungen im Plenum oder in Kleiner Besetzung zur Beratung und Entscheidung von Rechtssachen statt. Besonders zeitintensiv entwickelten sich die Verhandlungen und Beratungen rund um die Anfechtung der Bundespräsidentenstichwahl im Rahmen der Juni-Session. Überdies hielt der Verfassungsgerichtshof im Juli des Berichtsjahres auch eine eintägige Zwischensession ab. Den Beratungen lagen die Entwürfe zugrunde, die von den ständigen Referentinnen und Referenten (wie auch von der Vizepräsidentin und einem weiteren Mitglied) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet wurden.

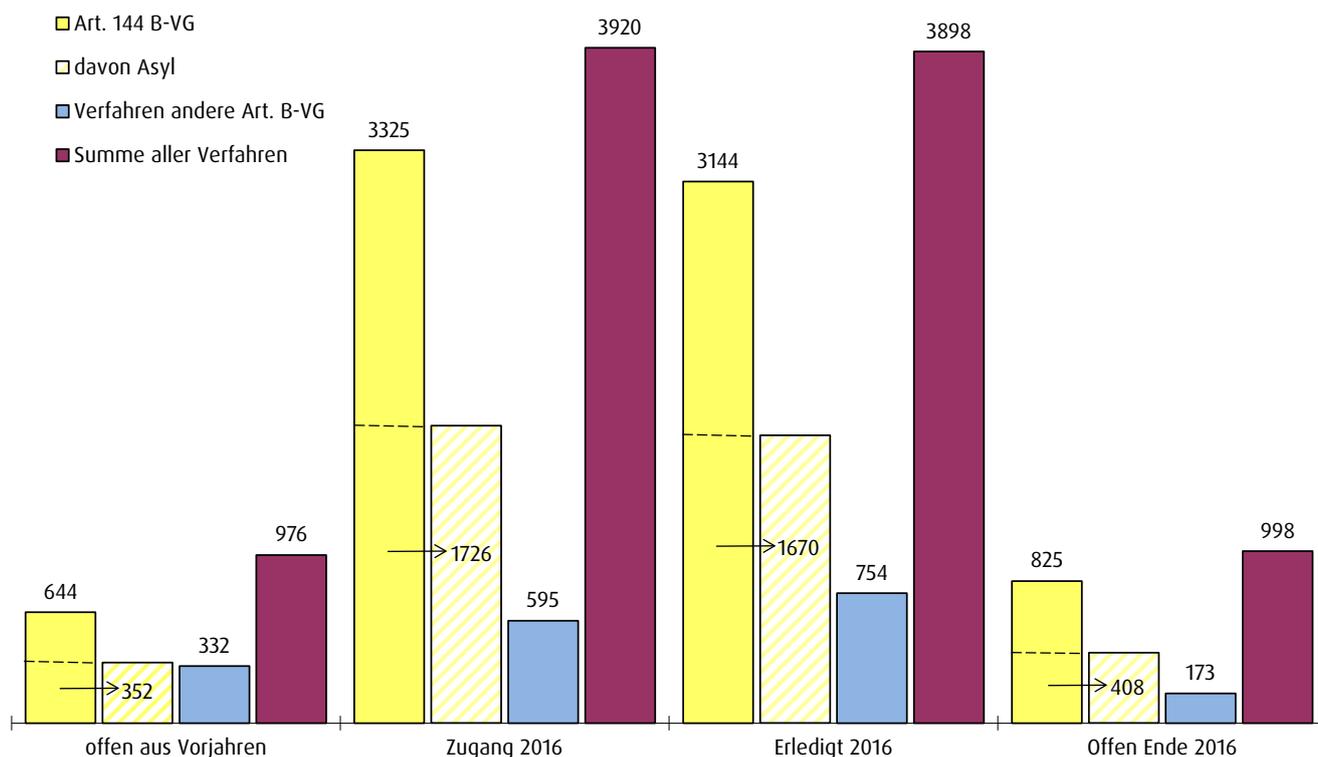
Das **Geschäftsjahr 2016** weist folgende Bewegungsbilanz auf:

Einer Zahl von **3920 neu anhängig gewordenen Verfahren** sowie 976 aus den Vorjahren übernommenen Verfahren stehen **3898 abgeschlossene Verfahren** gegenüber.

Ein hoher Prozentsatz entfiel auf **Verfahren in Asylrechtssachen**. Betrachtet man den Gesamtzugang an Fällen im Jahr 2016, so ist festzustellen, dass Beschwerden in Asylrechtsangelegenheiten rd. 44 % des Neuanfalles ausmachten.

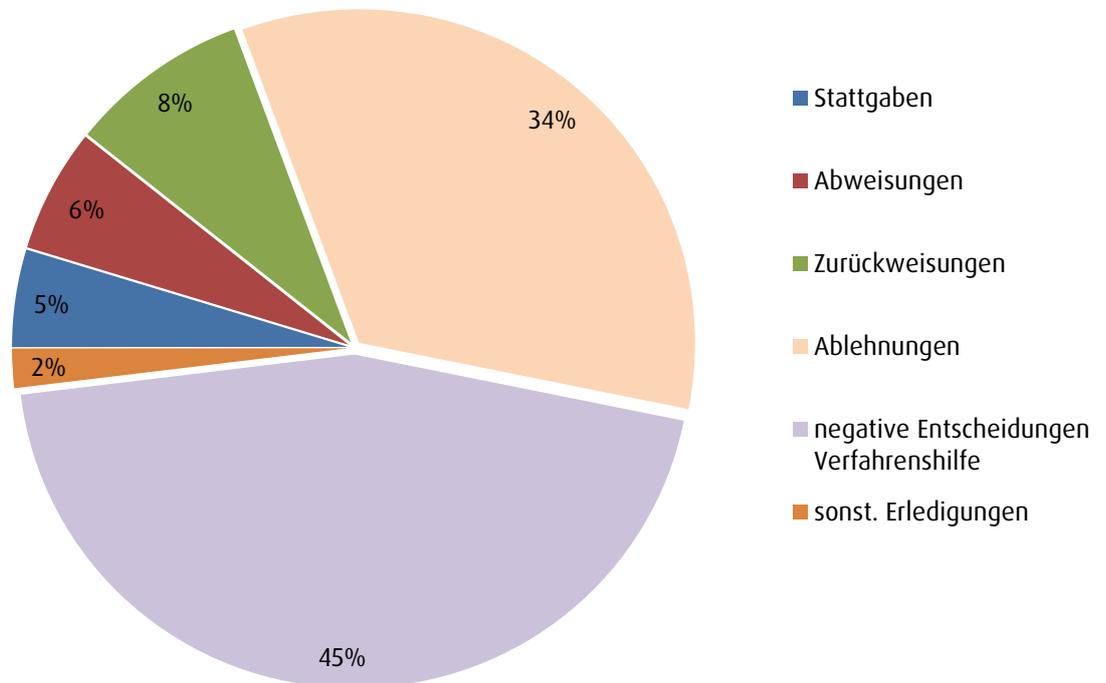
Insgesamt standen im Jahr 2016 in Asylangelegenheiten

- 1726 neu anhängig gewordenen Verfahren sowie
- 352 Verfahren aus Vorjahren (insgesamt somit 2078 Fällen)
- 1670 abgeschlossene Verfahren gegenüber.

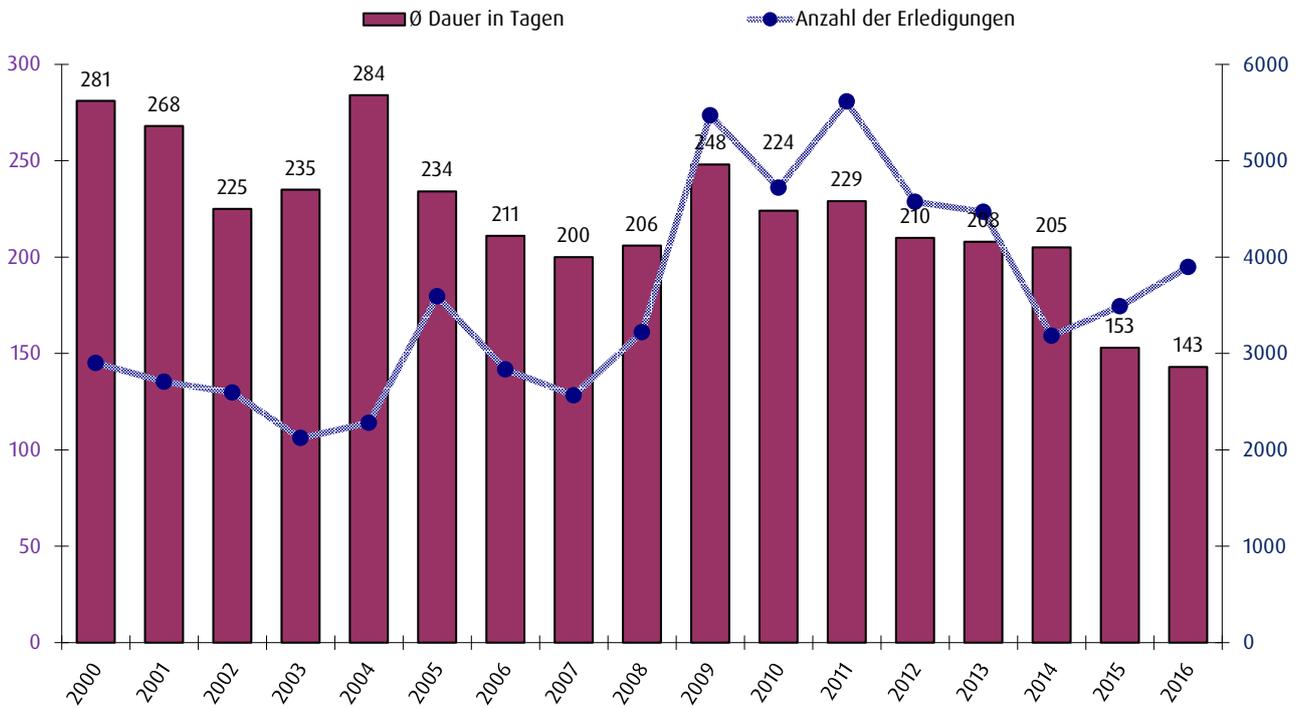


Die insgesamt 3898 Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes im Zeitraum 1.1.2016 bis 31.12.2016 lassen sich untergliedern in

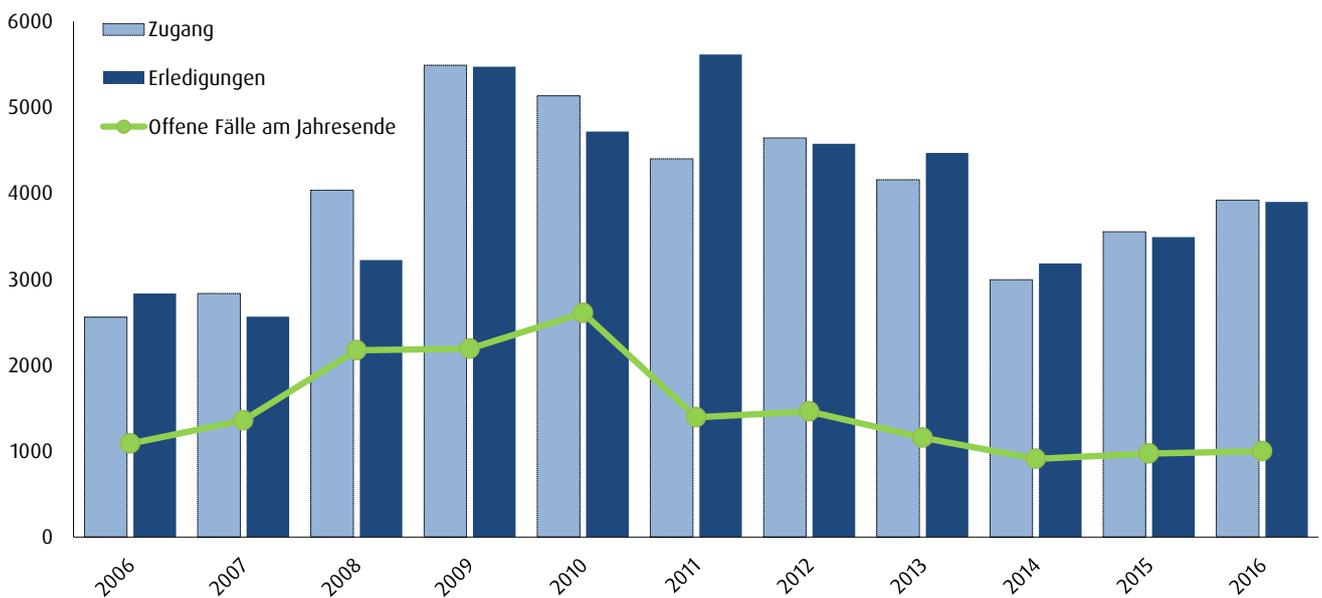
- 184 Stattgaben,
- 233 Abweisungen,
- 338 Zurückweisungen,
- 1318 Ablehnungen,
- 1750 negative Entscheidungen betr. Anträge auf Verfahrenshilfe
- und 75 sonstige Erledigungen (Einstellungen, Streichungen).



Die durchschnittliche Verfahrensdauer (bemessen vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung) betrug im Berichtsjahr weniger als 5 Monate (siehe Grafik); Asylrechtssachen (Erledigungsdauer $\bar{\mu}$ 78 Tage) wurden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.



Eine grafische Darstellung der Entwicklung der Jahre 2006 bis 2016 zeigt folgendes Bild:



3.2. Ausgewählte Entscheidungen

VfGH 24.2.2016, W I 11/2015 – Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl in Wels

Keine Stattgabe der Anfechtung der Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates und des Bürgermeisters sowie der engeren Wahl des Bürgermeisters der Stadt Wels.

Aus dem Grundsatz des freien Wahlrechtes wird insbesondere auch die – von staatlichen Organen unbeeinflusste – Freiheit der Wahlwerbung abgeleitet. Demnach darf die Wahlwerbung nicht sinnwidrig beschränkt und der Wähler in der Freiheit seiner Wahl nicht in rechtlicher oder faktischer Weise beeinträchtigt werden. Eine sinnwidrige Beschränkung der Wahlwerbung ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn wahlwerbende Parteien durch staatliche Organe ohne sachliche Rechtfertigung gegenüber anderen wahlwerbenden Parteien begünstigt oder benachteiligt werden. Ob eine Beeinflussung der Wahlwerbung durch staatliche Organe mit hoheitlichen Mitteln oder im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt, ist nicht entscheidend.

Bewilligungs- bzw Anzeigepflichten welcher Art immer führen nicht per se zu einer sinnwidrigen Beschränkung der Wahlwerbung. Dass im vorliegenden Fall die zum Schutz der Wahlfreiheit gezogenen Schranken überschritten worden wären, war bei einer Gesamtbetrachtung nicht festzustellen, zumal insbesondere auch eine Beschränkung der Transparentwerbung unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Ortsbildes und der Hintanhaltung von Verkehrsbeeinträchtigungen oder sonstiger Sicherheitsbeeinträchtigungen im Straßenverkehr keineswegs unsachlich erscheint.

In der Versagung einer Bewilligung zum Aufhängen von Zeitungstaschen bzw Kunststoffständern an Parkscheinautomaten lag im vorliegenden Fall keine diskriminierende Einschränkung der Wahlwerbung. Das Anbringen von Wahlwerbung und das Verteilen von Informationsmaterial auf öffentlichem Grund waren zudem nicht generell untersagt.

VfGH 24.2.2016, W I 9/2015 – Gemeinderatswahl in Braunau am Inn

Keine Stattgabe der Anfechtung der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Braunau am Inn.

Bei der Entscheidung, ob eine Förderung der Wahlwerbung vorgesehen und wie sie allenfalls konkret ausgestaltet sein soll, kommt dem Gesetzgeber ein Spielraum zu. Insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Freiheit der Wahl ist dieser Gestaltungsspielraum dann überschritten, wenn der Gesetzgeber die Gewährung wirtschaftlicher Mittel an unsachlich benachteiligende oder begünstigende Kriterien knüpft.

Die aus dem Grundsatz der Freiheit der Wahl abgeleiteten Schranken sind bei Unterstützung von Wählergruppen, die sich an einer Wahl beteiligen, durch staatliche Organe gewahrt, wenn diese bei der Förderung nicht unsachlich benachteiligend oder unsachlich begünstigend vorgehen, sondern sich an nachvollziehbaren und sachlich begründeten Kriterien orientieren.

VfGH 29.2.2016, G 384/2015 – Werbeverbot für ästhetische Behandlungen und Operationen

Keine Kompetenzwidrigkeit der Regelung über das Werbeverbot für ästhetische Behandlungen und Operationen (§ 8 Abs 2 ÄsthOpG).

Krankenanstaltenträger als juristische Personen sind wie alle anderen juristischen Personen an im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes erlassene staatliche Gebote und Verbote verschiedenster Art, wie zB steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher oder auch arzneimittelrechtlicher Art gebunden. Dies gilt auch für Regelungen, die dem Kompetenztatbestand des Gesundheitswesens zuzurechnen sind. Der Umstand allein, dass (Straf-)Bestimmungen in einem Gesetz, das Angelegenheiten des Gesundheitswesens regelt, auch auf Krankenanstalten anwendbar sind, vermag daher für sich allein verfassungsrechtliche Bedenken nicht zu begründen. Fragen, die nicht mit den Besonderheiten der arbeitsteiligen Organisation der Krankenanstalt zusammenhängen, ge-

hören daher zum Gesundheitswesen iSd Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG.

Das angefochtene Verbot betrifft weder die Organisation noch die Betriebsführung einer Krankenanstalt und beschränkt auch nicht die Werbung für die Krankenanstalt selbst und für ihr fachliches Angebot im Allgemeinen. Die Norm will vielmehr jenen Gefahren gegensteuern, die dadurch entstehen können, dass bestimmte Formen und Inhalte von Werbung Menschen ohne medizinische Indikation dazu veranlassen, sich aus Gründen des günstigen Angebots zu Eingriffen zu entschließen, die mit bestimmten ärztlichen Tätigkeiten der ästhetischen Medizin verbunden und keineswegs risikolos sind, gleichgültig, ob diese Eingriffe in einer Krankenanstalt oder in einer ärztlichen (Gruppen-)Ordination verrichtet werden.

VfGH 29.2.2016, G 314/2015 – Abfertigungsanspruch von Bauarbeitern

Keine Gleichheitswidrigkeit der Bestimmungen über den gedeckelten Abfertigungsanspruch von Bauarbeitern bei Eingehen eines neuen Arbeitsverhältnisses zu einem neuen Arbeitgeber.

Die Regelungen über die Abfertigung in §§ 13a ff BUAG bewirken eine Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern, die in den Anwendungsbereich des BUAG fallen, und anderen Arbeitnehmern, die § 23 AngestelltenG („Abfertigung alt“ – seit 1979 auch Arbeiter gemäß § 2 Abs 1 Arbeiter-AbfertigungsG) unterliegen. Während die Abfertigungsansprüche der ersten Gruppe aus der Summe sämtlicher Beschäftigungszeiten zusammengerechnet werden und im günstigsten Fall insgesamt mit zwölf Monatsentgelten beschränkt sind, können Arbeitnehmer nach dem AngestelltenG im System der Abfertigung alt für jedes neu begründete Arbeitsverhältnis einen neuen Abfertigungsanspruch erwerben, wobei dieser Anspruch nur bezüglich des einzelnen Arbeitsverhältnisses, nicht aber im Falle verschiedener Arbeitsverhältnisse zu verschiedenen Arbeitgebern hinsichtlich der Höhe beschränkt ist.

Allfällige als Folge dieser Ungleichbehandlung eintretende Nachteile sind jedoch durch Unterschiede im Tatsächlichen

gerechtfertigt. Die Regelung des BUAG trägt nämlich den Besonderheiten der Baubranche Rechnung. Zum einen ist diese Branche stark saisonal geprägt und werden Beschäftigungsverhältnisse oft in den Wintermonaten (ohne Wechsel des Arbeitgebers) unterbrochen, zum anderen ist der Wechsel des Arbeitgebers auch auf Grund der höheren Fluktuation der Unternehmen in der Baubranche immer noch häufiger als in anderen Branchen, deren Beschäftigungsverhältnisse dem AngestelltenG bzw Arbeiter-AbfertigungsG unterliegen.

VfGH 8.3.2016, G 537/2015 – Unzulässigkeit der Stellung eines Parteiantrages auf Gesetzesprüfung im Exekutionsverfahren

Keine Aufhebung der Wortfolge „im Exekutionsverfahren und“ in § 62a Abs 1 Z 9 VfGG.

Die Wendung „im Exekutionsverfahren“ erfasst bei Berücksichtigung ihres Wortsinnes sowie vor dem Hintergrund der Besonderheiten dieses Verfahrens nicht pauschal alle in der Exekutionsordnung geregelten Verfahrensarten und dort getroffenen Bestimmungen, sondern nur jene Vorschriften, die das eigentliche Exekutionsverfahren (die Zwangsvollstreckung) regeln. Die exekutionsrechtlichen Klagen (Oppositions-, Impugnations- und Exszindierungsklage; vgl §§ 35 EO ff), deren Verfahren den Vorschriften der ZPO unterliegt, fallen daher von vornherein nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 62a Abs 1 Z 9 VfGG. Gleiches gilt für das Verfahren über die Widerspruchsklage nach den §§ 231 ff EO, das im Regelfall nicht im Exekutionsverfahren, sondern im ordentlichen Rechtsweg auszutragen ist.

Das Exekutionsverfahren ist als „Eilverfahren“ konzipiert, um bereits in förmlicher Weise (in einem gerichtlichen Erkenntnisverfahren oder verwaltungsbehördlichen Verfahren bzw auf Grund eines Schiedsspruches oder bestimmten Notariatsaktes – § 1 EO) festgestellte vollstreckbare rechtliche Ansprüche möglichst effizient und der Gefahr der Vereitelung oder Verzögerung der Vollstreckung durch zahlungsunwillige Schuldner Rechnung tragend mit staatlichem Zwang durchsetzen zu können.

Das Exekutionsverfahren weist schon auf Grund seines Zwecks solche Spezifika auf, die es dem Gesetzgeber erlauben, von der ihm durch Art 140 Abs 1a erster Satz B-VG eingeräumten Ermächtigung Gebrauch zu machen und in diesem Verfahren, weil zu seiner Sicherung (im Sinne von „unerlässlich“) erforderlich, die Stellung eines Parteiantrages durch Bundesgesetz für unzulässig zu erklären.

VfGH 8.3.2016, G 446/2015 – Wiederholung einer Abstimmung im Burgenländischen Landtag

Abweisung eines Drittelantrags von Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag auf Aufhebung von Bestimmungen eines Landesgesetzes wegen behaupteten verfassungswidrigen Zustandekommens.

§ 73 Abs 2 erster Satz Bgld LTGO (Befugnis des Landtagspräsidenten zur Anordnung einer namentlichen Abstimmung bei Zweifel am Ergebnis der ersten Abstimmung) betrifft nicht bloß die Vorbereitung der Beschlussfassung im Landtag, sondern die Beschlussfassung selbst und dient insbesondere dazu, Zweifel des Landtagspräsidenten, der das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzesbeschlusses zu beurkunden hat, hinsichtlich des Ergebnisses der Abstimmung auszuräumen und die Maßgeblichkeit der wahren Meinung der Mehrheit des Landtages zu sichern. Vor diesem Hintergrund kann diese Bestimmung nicht als bloße Ordnungsvorschrift qualifiziert werden; eine Verletzung dieser Regelung hätte vielmehr die Verfassungswidrigkeit eines entgegen der angeordneten Vorgehensweise zustande gekommenen Gesetzes zur Folge.

Angesichts des im stenographischen Protokoll und in der amtlichen Verhandlungsschrift der dritten Sitzung des Burgenländischen Landtages vom 21.07.2015 dokumentierten Sitzungsverlaufes, bei dem einerseits ein Abänderungsantrag zur Gesetzesvorlage mehrheitlich abgelehnt und im Anschluss daran über einen Teil dieser Gesetzesvorlage getrennt abgestimmt wurde und andererseits bei der Abstimmung auch Abgeordnete, die als Redner in der Debatte unmittelbar zuvor das gesamte Gesetzesvorhaben unterstützt hatten, nicht aufgestanden waren, konnte die den Vorsitz führende Dritte Landtagspräsidentin im vor-

liegenden Fall vertretbar Zweifel hinsichtlich des Ergebnisses der Abstimmung haben. Diese Zweifel berechtigten die Dritte Landtagspräsidentin, eine namentliche Abstimmung anzuordnen.

VfGH 8.3.2016, E 1477/2015 – Verein für Sterbehilfe

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Nichtgestattung der Gründung eines Vereins für Sterbehilfe wegen Verfolgung eines strafgesetzwidrigen Zwecks.

Dem Gesetzgeber kommt bei der Bewertung des Unrechtsgehaltes einer Tat und damit auch bei der Festlegung der Strafdrohung ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Durch das Verbot des § 78 StGB wurde weder dieser Gestaltungsspielraum überschritten noch gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens oder das Diskriminierungsverbot verstoßen. Auch der EGMR hegt gegen ein allgemeines Verbot der Beihilfe zum Selbstmord keine Bedenken; vielmehr obliegt es den Vertragsstaaten, das Risiko und die Wahrscheinlichkeit von Missbräuchen im Falle einer Lockerung des Verbots der Beihilfe zum Selbstmord oder der Zulassung von Ausnahmen selbst zu beurteilen.

VfGH 8.3.2016, G 440/2015 – Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten

Abweisung der Anträge des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes auf Aufhebung der Regelung über die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten infolge strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Mit der Einteilung in Verbrechen und Vergehen trifft § 17 StGB eine grundsätzliche Unterscheidung der Straftaten, durch die das besondere Gewicht der als Verbrechen geltenden Straftaten ihrer Art nach betont werden soll. Über die Bezeichnung dieser Straftaten hinaus – mit „Verbrechen“ wird schon rein sprachlich ein höherer Unwert konnotiert – bringt die Anknüpfung an ein Mindestmaß der Strafdrohung von mehr als dreijähriger oder lebenslanger Freiheitsstrafe sowie die Einschränkung auf Vorsatztaten

zum Ausdruck, dass es sich um solche handelt, denen ein besonders hoher Unrechtsgehalt innewohnt. Dementsprechend knüpft die Rechtsordnung verschiedentlich an diese Unterscheidung an.

Es ist dem Gesetzgeber nicht entgegenzutreten, wenn er zur Konkretisierung des Begriffs „schwere Straftat“ iSd Art 17 Abs 1 lit b Statusrichtlinie auf diese im österreichischen Recht vorgefundene Unterscheidung zurückgreift. Er bewegt sich damit innerhalb der grundlegenden Systematik der Einteilung von Straftaten nach der Schwere ihres Unrechtsgehalts, sodass angesichts dessen der Gesichtspunkt des Gebotes der Angemessenheit einer Sanktion zu den Umständen des Einzelfalls zurücktreten kann. Da die Kategorie des Verbrechens definitionsgemäß mit strengeren Strafdrohungen bewehrt ist, liegt es im rechtspolitischen Ermessen des Gesetzgebers, daran auch zusätzliche nachteilige Rechtsfolgen zu knüpfen.

VfGH 9.3.2016, G 447/2015 – Rechtsberatung von Fremden vor dem Bundesverwaltungsgericht

Aufhebung einer Regelung des BFA-VG betreffend die Rechtsberatung von Fremden oder Asylwerbern vor dem Bundesverwaltungsgericht wegen Verstoßes gegen das Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander.

§ 52 Abs 2 BFA-VG sieht keine Einschränkung des Umfangs der – an das entsprechende Ersuchen des Fremden gebundenen – Vertretung in Beschwerdeverfahren gegen eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung sowie die Einschränkung oder den Entzug von Grundversorgungsleistungen vor. Die Vertretungsbefugnis eines Rechtsberaters ist in diesen Fällen also nicht beschränkt, weshalb er zur Setzung sämtlicher Akte im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt und auch verpflichtet ist.

Vor dem Hintergrund des Art 47 Abs 3 GRC ist jedoch keine sachliche Rechtfertigung dafür zu erkennen, dass nur in den durch die angefochtene Wortfolge erfassten Fällen – nicht etwa auch im Schubhaftverfahren – ein Rechtsberater zur Vertretung des Fremden auf dessen Ersuchen

verpflichtet sein bzw ein entsprechender Rechtsanspruch des Fremden bestehen soll.

VfGH 9.3.2016, G 606/2015 – Registrierkassenpflicht

Keine Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen über die Registrierkassenpflicht.

Die in § 131b Abs 1 BAO angeordnete Einzelerfassung von Bareinnahmen durch ein elektronisches Aufzeichnungssystem ermöglicht im Zeitpunkt des Umsatzes sowohl die Erfassung von Bargeschäften als auch die Erstellung eines Belegs iSd § 132a BAO. Damit werden Manipulationsmöglichkeiten verringert, zumal solche gerade durch zeitliche Verzögerungen zwischen dem Geschäftsvorfall und seiner Aufzeichnung eröffnet werden. Durch die technischen Anforderungen an den Manipulationsschutz von Registrierkassen, die eine nicht überprüfbare Veränderung von Daten nach deren Eingabe verhindern sollen, werden Manipulationsmöglichkeiten weiter reduziert.

Der Gesetzgeber geht zulässigerweise davon aus, dass bei der Durchführung von Bargeschäften besondere Aufzeichnungs- und Erfassungspflichten geeignet sein können, Abgabenverkürzungen hintanzuhalten. Umsätze, bei denen der Zahlungsvorgang für sich allein keine für die Abgabenbehörden nachvollziehbare Dokumentation in den Geschäftsunterlagen nach sich zieht, tragen nämlich offenkundig ein höheres Risiko einer Abgabenverkürzung in sich als unbare Zahlungsvorgänge.

Vor diesem Hintergrund liegt die in § 131b BAO vorgesehene Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse im öffentlichen Interesse und ist auch zur Zielerreichung geeignet.

Dem Gesetzgeber kann auch nicht entgegengetreten werden, wenn er die Pflicht zur Verwendung einer Registrierkasse derart an Umsatzgrenzen knüpft, dass die Einbeziehung einer möglichst großen Zahl von Unternehmen gewährleistet ist. Der Gesetzgeber kann eine solche Pflicht – ungeachtet der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung – auch für Unternehmer mit Umsätzen von weniger als € 30.000,- vorsehen, zumal damit ein

durch Umsatzverkürzungen bedingtes Unterschreiten dieser Grenze überprüfbar ist. Im Übrigen dient die Registrierkassenpflicht nicht allein der Vermeidung von Umsatzsteuerverkürzungen, sondern allgemein von Umsatzverkürzungen, die auch zu Ertragsteuerausfällen führen können.

Auch wenn Kleinunternehmen angesichts ihres geringeren Geschäftsvolumens von der Einführung abgabenrechtlicher Verpflichtungen, wie der Pflicht zur Führung einer Registrierkasse, verhältnismäßig stärker mit Aufwendungen belastet sein mögen als große Unternehmen, vermag dies in Anbetracht der Zielsetzung der Regelung nicht ihre Unverhältnismäßigkeit darzutun.

Dem Gesetzgeber kann auch nicht entgegengetreten werden, wenn er im Hinblick auf Manipulationsmöglichkeiten Bankomat- und Kreditkartenumsätze hinsichtlich der Registrierkassenpflicht und der Belegerteilungspflicht (vgl. § 132a Abs 1 BAO) mit Barzahlungen gleichstellt. Umsätze, bei denen die Zahlung durch Bankomat- oder Kreditkarte erfolgt, werden zwar auf einem Bankkonto des Zahlungsempfängers erfasst. Dies schließt aber nicht aus, dass es zu Manipulationen des Leistenden kommen kann, die zu einer Verschleierung der Bankverbindung führen. Die Registrierkassenpflicht für Bankomat- und Kreditkartenumsätze bedingt deren Aufnahme im Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse, womit für diese Umsätze Manipulationen – in Zusammenschau mit der Belegerteilungspflicht des § 132a Abs 1 BAO – durch „Verschleierung“ von Bankkonten ausgeschlossen werden können. Insofern unterscheiden sich diese Umsätze auch von Banküberweisungen, bei denen durch Referenzdokumente regelmäßig auf die Bankverbindung hingewiesen wird und daher ein Aufdecken von derartigen Manipulationen leichter möglich ist.

VfGH 13.6.2016, W I 2/2015 – Bezirksvertretungswahl im 2. Wiener Gemeindebezirk

Stattgabe der Wahlanfechtung und Aufhebung der Bezirksvertretungswahl im 2. Wiener Gemeindebezirk vom Oktober 2015.

Aus § 41 Abs 2 iVm § 76 Abs 2 Wr GWO 1996 ergibt sich, dass bei im Wege der Briefwahl abgegebenen Stimmen Wahlkuverts, in welchen sich kein Stimmzettel für die Bezirksvertretungswahl, aber ein solcher für die Gemeinderatswahl befindet, als „ungültige“ Stimmzettel für die Bezirksvertretungswahl zu werten sind.

Daraus folgt, dass bei einem ordnungsgemäß ablaufenden Wahlverfahren die Zahl der in die Ergebnisermittlung einbezogenen Wahlkarten der Summe der gültigen und ungültigen Stimmzettel, jeweils bezogen sowohl auf die Wahl der Mitglieder der Bezirksvertretung als auch des Gemeinderates, inklusive der Zahl der Wahlkuverts, in denen kein Stimmzettel für die Bezirksvertretungswahl oder die Gemeinderatswahl enthalten war, entsprechen muss.

Die Bestimmungen der Wr GWO 1996, die als Formalvorschriften strikt nach ihrem Wortlaut auszulegen sind, dienen insgesamt dem Ziel, die Stimmabgabe zweifelsfrei zu dokumentieren und damit verbundene Unklarheiten möglichst zu beseitigen sowie eine nachvollziehbare Zuordnung der Stimmen zu den einzelnen Wahlparteien und die Überprüfbarkeit des Wahlverfahrens, insbesondere auch anlässlich einer Wahlanfechtung, sicherzustellen.

Die Stimmenzuordnung ist nachvollziehbar zu gestalten. Treten Ungereimtheiten hinsichtlich der Anzahl der abgegebenen Stimmzettel auf, so sind spekulative Überlegungen, welche der hiefür in Betracht kommenden Stimmzettel und in weiterer Folge welche Parteisummen von der Rechtswidrigkeit betroffen sind, nicht anzustellen.

Eine Nachzählung durch den VfGH hat eine Anzahl von 8223 in die Ergebnisermittlung einbezogenen weißen Wahlkarten (Wahlkarten für österreichische Staatsbürger) und eine Gesamtzahl von 8246 Stimmen der von österreichischen Staatsbürgern per Briefwahl für die Wahl der Mitglieder der Bezirksvertretung abgegebenen Stimmen ergeben; somit einen Überschuss von 23 Stimmen. Das Ergebnis deckt sich insgesamt mit jenem der Stadtwahlbehörde.

Die Ursache für das Auseinanderfallen der in die Ergebnisermittlung einbezogenen weißen Wahlkarten und der mittels Briefwahl abgegebenen gültigen und ungültigen

gen Stimmen österreichischer Staatsbürger ließ sich für den VfGH nicht nachvollziehen. Vor dem Hintergrund der Rechtslage bestand jedoch kein Zweifel daran, dass die festgestellten Unstimmigkeiten auf eine Verletzung der Bestimmungen der Wr GWÖ 1996 zurückzuführen waren.

Angesichts des Wahlergebnisses, bei dem bereits die Reduktion der Parteisumme der Wählergruppe „Die Grünen – Grüne Alternative Wien (GRÜNE)“ um 22 Stimmen bewirkt hätte, dass gemäß § 61b Abs 2 WStV die FPÖ als zweitstärkste Partei einen der beiden Stellvertreter des Bezirksvorstehers vorzuschlagen und die Reduktion um 21 Stimmen eine Losentscheidung hinsichtlich des Vorschlagsrechtes zur Folge hätte, konnte kein Zweifel daran bestehen, dass die aufgezeigte Rechtswidrigkeit betreffend die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen österreichischer Staatsbürger im 2. Wiener Gemeindebezirk für die Wahl der Mitglieder der Bezirksvertretung (23 Stimmzettel mehr als in die Ergebnisermittlung einbezogene weiße Wahlkarten) Einfluss auf das Wahlergebnis haben konnte.

VfGH 15.6.2016, G 25/2016 – Europäischer Haftbefehl

Abweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des EU-JZG und des ARHG betreffend den Europäischen Haftbefehl und die Prüfung der Zulässigkeit des Auslieferungersuchens durch das (inländische) Gericht.

Die Übergabe auf Grund eines Europäischen Haftbefehls stellt keine eigene Strafverfolgung des Vollstreckungsstaates, sondern lediglich eine Hilfe zur (fremden) Strafverfolgung im Ausstellungsstaat dar. Auslieferungsverfahren fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des Art 6 EMRK. Es besteht nur dann ein Auslieferungshindernis, wenn in dem um die Auslieferung ersuchenden Staat die gravierende Verweigerung eines gerechten (Straf-)Verfahrens iSd Art 6 EMRK droht.

§ 4 Abs 1 und Abs 3 sowie Teil A des Anhanges I zum EU-JZG entsprechen nahezu wörtlich Art 2 Abs 1 und Abs 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (RB-EuHB). Sie können daher nicht am Maßstab des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes oder des Bestimmtheitsgebotes gemessen werden, da das Unionsrecht dem innerstaatlichen Gesetzgeber keinen Spielraum für die inhaltliche Gestaltung einräumt.

VfGH 1.7.2016, W I 6/2016 – Zweiter Wahlgang der Bundespräsidentenwahl 2016

Stattgabe der Anfechtung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenstichwahl 2016.

Angesichts des Spannungsverhältnisses der Briefwahl zu den allgemeinen Wahlgrundsätzen, insbesondere zum persönlichen und geheimen Wahlrecht, stellt die in Art 26 Abs 6 B-VG enthaltene Ermächtigung eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit für die einfachgesetzliche Einführung der Briefwahl dar. Im Hinblick auf den Grundsatz des persönlichen Wahlrechtes stellt sich die verfassungsrechtliche Ermöglichung der Distanzwahl als Ausnahme dar. Hinsichtlich des Grundsatzes des geheimen Wahlrechtes haben sich mit der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Briefwahl die Rahmenbedingungen für die Kontrolle der Sicherstellung des geheimen Wahlvorganges zugunsten eines höheren Maßes an Eigenverantwortung des Wählers verändert.

Bei der näheren Ausgestaltung des Systems der Briefwahl kommt dem Gesetzgeber insofern ein Gestaltungsspielraum zu, als er ein System schaffen muss, das in seiner Gesamtheit den von der Verfassung vorgegebenen Wahlgrundsätzen in ihrer jeweiligen Ausprägung ausreichend Rechnung trägt, ohne die vom Verfassungsgesetzgeber getroffene Grundsatzentscheidung der Ermöglichung von Distanzwahlen durch komplexe und unpraktikable (Sicherheits-)Vorschriften unmöglich zu machen.

Insgesamt sind keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass das einfachgesetzlich geregelte System der Briefwahl die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundsätze der geheimen und persönlichen Wahl weiter einschränkt, als dies mit der verfassungsrechtlichen Konzeption der Briefwahl zwangsläufig verbunden ist.

Das Fehlen von Regelungen betreffend die Stimmabgabe durch besachwaltete Personen ist ebenso wenig verfassungswidrig. Beim Wahlrecht handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht, das eine Wahl durch Stellvertreter ausschließt. Die Beantragung der Wahlkarte, die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung sowie die Stimmabgabe haben daher zwingend durch den Wahlberechtigten selbst zu erfolgen.

Um Manipulationen und Missbräuche auszuschließen, ist an die Einhaltung jener Vorschriften, die auch unter den Bedingungen der Briefwahl die Einhaltung der Wahl-

grundsätze sicherstellen sollen, ein strenger Maßstab anzulegen. Zur Durchführung des Wahlverfahrens sind Wahlbehörden berufen, deren kollegiale Zusammensetzung eine gegenseitige Kontrolle des Wahlverfahrens und gleichzeitig die Objektivität dieser Behörden verbürgt. Gesetzliche Ermächtigungen zur selbständigen Vornahme von Amtshandlungen durch den Wahlleiter allein sind daher restriktiv auszulegen. Die Öffnung der Wahlkarten ist jedenfalls dem Kollegium der Wahlbehörde vorbehalten.

In 14 der insgesamt 20 untersuchten Wahlbezirke (Innsbruck-Land, Südoststeiermark, Stadt Villach, Villach-Land, Schwaz, Wien-Umgebung, Hermagor, Wolfsberg, Freistadt, Bregenz, Kufstein, Graz-Umgebung, Leibnitz und Reutte) war bei der Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl gegen das BPräsWG sowie gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstoßen worden. In allen diesen Bezirken waren nämlich, teilweise auf Grund rechtswidriger Ermächtigungen, die Wahlkarten in Abwesenheit der Beisitzer außerhalb einer Sitzung der Bezirkswahlbehörde geöffnet worden. In der Stadt Villach hatte auf die gleiche Weise auch die Auszählung der Stimmen stattgefunden.

Wurde – wie hier – eine Vorschrift der Wahlordnung verletzt, welche die Möglichkeit von Manipulationen und Missbräuchen ausschließen will, so erübrigt sich der Nachweis, dass es tatsächlich zu Manipulationen gekommen ist. Es verbietet sich auch, auf die Wahrscheinlichkeit von Manipulationen oder Missbräuchen abzustellen: Angesichts des unbekanntes Wählerverhaltens ist vielmehr von der zumindest theoretisch möglichen Verschiebung aller von den festgestellten Rechtswidrigkeiten betroffenen Stimmen auszugehen.

Dazu kommt, dass die Bundeswahlbehörde am Wahltag ab etwa 13 Uhr, also vor Wahlschluss, Wahlergebnisse systematisch auf elektronischem Weg an ausgewählte Empfänger (insbesondere Medien und Forschungsinstitute) weitergegeben hatte. Diese Veröffentlichung verstieß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass die systematische Weitergabe solcher Informationen an bestimmte Empfänger (verbunden mit der nicht kontrollierbaren Weitergabe an Dritte) auf das Wahlverhalten und damit auf das Ergebnis der Wahl von Einfluss sein kann. Dies umso mehr, als die heutigen Kommunikationstechnologien eine sofortige und weitreichende, das gesamte Bundesgebiet erfassende Verbreitung solcher Informationen ermöglichen.

VfGH 2.7.2016, G 235/2015 – Haftentschädigung für ungerechtfertigte Haft

Keine Gleichheitswidrigkeit der neu eingeführten Regelung des StEG 2005 über die Haftentschädigung für ungerechtfertigte Haft.

Weder aus Art 5 Abs 5 EMRK noch aus Art 7 PersFrSchG 1988 ergibt sich ein Anspruch darauf, nach einem Freispruch oder einer sonstigen Außerverfolgungssatzung Entschädigung für die Zeit der vorausgegangenen Untersuchungshaft, also eines zunächst gesetzmäßigen, nachträglich als ungerechtfertigt erkannten Freiheitsentzuges, zu erlangen. Art 3 des 7. ZPEMRK gewährleistet ein Recht auf Entschädigung lediglich bei Fehltrteilen und ist daher auf Fälle von Haft, die sich im Nachhinein wegen eines Freispruches als ungerechtfertigt erweisen, ebenfalls nicht anwendbar. Ein „Recht auf Entschädigung“ für ungerechtfertigte Haft iSd § 2 Abs 1 Z 2 StEG 2005 ergibt sich auch nicht aus Art 6 EMRK.

Die in § 5 Abs 2 zweiter Satz StEG 2005 vorgesehene betragsmäßige Beschränkung der – verfassungsrechtlich nicht gebotenen – Ersatzpflicht für (staatlicherseits unverschuldet) erlittenes Haftübel bei Freispruch verletzt auch nicht den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatz.

VfGH 2.7.2016, G 95/2016 – Antragsbefugnis für Gesetzesbeschwerden

Verfassungswidrigkeit der im VfGG normierten Beschränkung der Antragsbefugnis für einen Parteiantrag auf Gesetzesprüfung auf die ein Rechtsmittel ergreifende Partei des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht.

Aus den Gesetzesmaterialien folgt, dass auch der in erster Instanz (vollständig) obsiegenden Partei, die im Falle eines Rechtsmittelverfahrens entsprechend Prozessgegner ist, vom Gesetzgeber die Möglichkeit einer Antragstellung einzuräumen ist. Die Wendung „in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet“ in Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG ist ebenso wie in Art 144 B-VG als mögliche Rechtsverletzung im Verfahren insgesamt zu verstehen, also auch jener Partei, die „auf Grund des Rechtsmittels negativ betroffen sein kann“.

§ 62a VfGG stand mit diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht im Einklang; er verhinderte, dass der Prozessgegner einen Gesetzesprüfungsantrag an den VfGH gegen Gesetzesvorschriften richtet, die Grundlage

der Entscheidung der Rechtssache im Instanzenzug sind oder sein könnten und gegen die er verfassungsrechtliche Bedenken hegt.

VfGH 2.7.2016, V 33/2016 – Shopping City Seiersberg

Gesetzwidrigkeit einer Einreichungsverordnung der Gemeinde Seiersberg-Pirka betreffend die Shopping City Seiersberg.

Die Einreichung von Flächen und „Brücken- und Straßenbauwerken“, die als Verbindungsbereiche bzw -bauten zwischen den einzelnen Geschäftshäusern der Shopping City Seiersberg (SCS) konzipiert sind, als öffentliche Interessenwege entspricht nicht den gesetzlichen Erfordernissen des § 7 Abs 1 Z 5 Stmk LStVG 1964. Dienen doch diese Flächen nicht überwiegend nur dem individuellen (örtlichen) Verkehrsinteresse einer beschränkten Zahl von Liegenschaftsbesitzern oder -bewohnern, sondern vor allem auch dem allgemeinen Verkehrsinteresse jener Personen, die die SCS frequentieren.

VfGH 2.7.2016, G 450/2015 – Vorrückungstichtag bei ÖBB-Bediensteten

Abweisung der Parteianträge von ÖBB-Bediensteten auf Aufhebung von Bestimmungen über die Neuberechnung der Vorrückungstichtage bzw Anrechnung von vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten Vordienstzeiten.

Vor dem Hintergrund der europarechtlichen Vorgaben zur Beseitigung einer Altersdiskriminierung bei der Anrechnung von Vordienstzeiten und des Gestaltungsspielraumes, der dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Gehaltsschemas für die Bediensteten der ÖBB-Personenverkehr AG zukommt, ist es nicht unsachlich, wenn die notwendige Anpassung der Rechtslage, die wegen der Neuberechnung aller Vorrückungstichtage und Nachzahlung von zustehenden Gehaltsdifferenzen mit einem sehr hohen verwaltungstechnischen Aufwand und hohen Kosten verbunden war, in einigen wenigen Fällen nicht zu Vorteilen, sondern zu Nachteilen für die Bediensteten führt.

Eine Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union begründet für sich allein noch kein verfassungsrechtlich geschütztes Vertrauen auf den künftig unveränderten Fortbestand der sich aus dieser Entscheidung ergebenden Rechtslage.

VfGH 10.10.2016, G 662/2015 – Aussagebefreiungsrecht für ehemalige Lebensgefährten

Aufhebung der Wortfolge „, wobei die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger für die Beurteilung der Berechtigung zur Aussageverweigerung aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht“ in § 156 Abs 1 Z 1 StPO idF BGBl I 135/2009.

Für den VfGH sind keine Gründe ersichtlich, die es zum Schutz des Grundsatzes der materiellen Wahrheitsforschung erforderlich machen, das Aussagebefreiungsrecht ehemaliger Lebensgefährten anders zu regeln als für Personen, deren Ehe bzw eingetragene Partnerschaft nicht mehr aufrecht ist.

Der Schutzzweck des (absoluten) Aussagebefreiungsrechtes besteht insbesondere darin, Zeugen nicht der emotionalen Zwangslage auszusetzen, einen Angehörigen, sohin eine Person, zu der in der Regel ein besonderes Naheverhältnis besteht, belasten und damit zu seiner Verurteilung beitragen zu müssen. Dem VfGH erschließen sich keine sachlichen Gründe, die das Vorliegen einer solchen emotionalen Zwangslage bei ehemaligen Ehegatten bzw eingetragenen Partnern (weiterhin) vermuten lassen, nicht aber bei früheren Lebensgefährten, obwohl sich deren psychische Situation im Strafverfahren gegen einen ehemaligen Partner idR nicht unterscheidet.

Auch durch das im Strafverfahren zu beachtende Beschleunigungsgebot lässt sich die angefochtene Beschränkung des Aussagebefreiungsrechtes nicht rechtfertigen.

VfGH 11.10.2016, G 418/2015 – Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

Abweisung des – zulässigen – Antrags des BG Gänserndorf auf Aufhebung des § 933 ABGB.

Die Differenzierung zwischen Sachmängeln einerseits und Rechtsmängeln andererseits hinsichtlich der Verjährungsfristen ist sachlich begründet.

Ausgangspunkt der unterschiedlichen Regelung von Sach- und Rechtsmängeln in Bezug auf das fristauslösende Ereignis war schon bisher die Erkennbarkeit der Mängel. Während einer Leistung körperlich anhaftende Mängel für den Übernehmer idR erkennbar sind, können Rechtsmängel – wie etwa (beschränkte) dingliche Rechte Dritter – mitunter nicht einmal bei gehöriger Prüfung oder bestimmungsgemäßem Gebrauch erkannt werden. Dem Umstand, dass verdeckte Sachmängel ebenfalls verschiedentlich durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht sogleich erkennbar sind, ist durch die allgemeine dispositive Gewährleistungsfrist Rechnung getragen.

Es mag vorkommen, dass Sachmängel gerade bei komplexen technischen Geräten oder verdeckten Mängeln für den Übernehmer verschiedentlich schwer zu erkennen sind; in einer typisierenden Betrachtung trifft dies aber auf die Kategorie des Sachmangels nicht zu. Umgekehrt sind Rechtsmängel – von Mängeln, die aus Eintragungen im Grundbuch ersichtlich sind, abgesehen – für den Übernehmer eben typischerweise nicht erkennbar.

Eine Anknüpfung an den Zeitpunkt der Übergabe als fristauslösendes Ereignis würde im Falle von Rechtsmängeln eine Gleichbehandlung von Sachverhalten, die Unterschiede im Tatsächlichen aufweisen, bewirken. Angesichts des Umstandes, dass Rechtsmängel häufig erst nach längerer Zeit entdeckt werden, ist dem Gesetzgeber unter Berücksichtigung seines Gestaltungsspielraumes nicht entgegenzutreten, wenn er bei gesetzlichen Verjährungsregelungen eine längere Geltendmachung von Rechtsmängeln unter Anknüpfung an ein anderes fristauslösendes Ereignis ermöglicht.

VfGH 12.10.2016, G 478/2015 – Gesetzliche Eingriffe in Betriebspensionen bei der OeNB

Abweisung der (Partei-)Anträge des Zentralbetriebsrates der Oesterreichischen Nationalbank sowie von Dienstnehmern bzw Pensionsbeziehern der OeNB auf Aufhebung von Wortfolgen in § 10 BVG über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) idF der SonderpensionenbegrenzungsG, BGBl I 46/2014, sowie von Wortfolgen in § 1 BG über die Pensionsordnungen der Oesterreichischen Nationalbank idF BGBl I 46/2014.

Bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigungen zu Eingriffen in bestehende Ansprüche, insbesondere auch in Bezüge und Ruhegenussansprüche, dürfen im Zweifel nicht in dem Sinn verstanden werden, dass damit der einfache Gesetzgeber von allen bundesverfassungsgesetzlichen Schranken, insbesondere auch von Grundrechten und im Besonderen vom Gleichheitssatz, entbunden wäre und Kürzungen „in jedweder Art und Intensität“ erlaubt sein könnten. Die Grundrechte beschränkende und insoweit die verfassungsgerichtliche Kontrolle ausschließende bundesverfassungsgesetzliche Regelungen sind vielmehr eng auszulegen.

Gesetzliche Regelungen in dienst- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten, die bisher nur Gegenstand privatrechtlicher Verträge gewesen sind, stellen einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums beider Vertragspartner dar.

Der Gesetzgeber hat durch die bekämpften Maßnahmen (Einhebung von Pensionsbeiträgen, Anhebung des Pensionsantrittsalters, Änderung der Pensionsbemessung und Abschläge bei vorzeitiger Pensionierung) insgesamt einen nicht unerheblichen Eingriff in das Pensionsrecht der OeNB-Bediensteten vorgenommen. Zugleich hat er aber unter Anwendung eines differenzierten Systems von begleitenden Regelungen das Gewicht des Eingriffes so weit verringert, dass er die verfassungsrechtlichen Grenzen nicht überschritten hat.

Die durch die Einhebung von Pensionssicherungsbeiträgen verursachte Kürzung der Pensionen erreicht nicht ein Aus-

maß, von dem gesagt werden könnte, dass es die Lebensführung der Betroffenen nennenswert beeinträchtigt oder in nicht vertretbarer Weise in die privatrechtliche Pensionszusage eingreifen würde. Sie steht daher mit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes nicht im Widerspruch.

VfGH 12.10.2016, G 673/2015 – Lagezuschlag und Befristungsabschlag im Mietrecht

Abweisung der Parteianträge, soweit sie sich gegen § 2 Abs 3 RichtwertG und gegen § 16 Abs 7 MRG idF BGBl I 100/2014 richten.

Der Gesetzgeber verfügt bei der Gestaltung des Mietrechts über einen erheblichen Spielraum. Bei der Regelung des Mietrechts, insbesondere bei der Regelung des Mietzinses, muss der Gesetzgeber teils widerstreitende wohnungs-, sozial- und stadtentwicklungspolitische Interessen zum Ausgleich bringen. Dabei kommt dem Ziel, Wohnen in zentrumsnaher städtischer Lage zu Preisen zu ermöglichen, die es auch Personen mit mittlerem und niedrigem Einkommen erlauben, ihren Wohnbedarf in dieser Lage angemessen zu decken, besonderes Gewicht zu.

§ 2 Abs 3 RichtWG bedingt, dass ein Lagezuschlag in „Gründerzeitvierteln“ grundsätzlich nicht in Ansatz gebracht werden kann. Die Regelung schließt jedoch nicht zwingend und in jedem Fall die Vereinbarung eines Lagezuschlags aus. Vielmehr ist ein solcher dann zulässig, wenn ein ursprüngliches „Gründerzeitviertel“ diese Eigenschaft durch eine Änderung der Wohnumgebung verloren hat.

Die Regelung des Befristungsabschlages nach § 16 Abs 7 MRG hat nicht zum Ziel, Aufwendungen auszugleichen, sondern das sozial- bzw wohnungspolitische Ziel, einen (finanziellen) Anreiz für Vermieter zu schaffen, statt eines befristeten ein unbefristetes Mietverhältnis abzuschließen. Dabei handelt es sich um einen Ausgleich zwischen den Interessen des Vermieters an einer erhöhten Verfügbarkeit der Wohnung und den Interessen des Mieters an einem gesicherten Bestandrecht.

VfGH 13.10.2016, G 219/2015 – Tiroler Flurverfassungsgesetz

Aufhebung des § 86d TFLAG 1996 idF 2014 als verfassungswidrig.

Wie der VfGH 1982 ausgesprochen und 2008 klargestellt hat, steht der Substanzwert am Gemeindegut seit jeher der Gemeinde zu.

Die als Regelfall der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung für die Vergangenheit bei Agrargemeinschaften auf Gemeindegut angeordnete wechselseitige Abgeltung der vor dem Ablauf des Tages der Kundmachung des Gesetzes LGBl 70/2014 entstandenen (Tag der Kundmachung: 30.06.2014) vermögenswerten Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und auf Grund des Mitgliedschaftsverhältnisses zwischen einer solchen Agrargemeinschaft, den Nutzungsberechtigten und der substanzberechtigten Gemeinde geht von einer gewissen Korrelation von erbrachten Leistungen und vorgenommenen zulässigen Ausschüttungen aus. Diese Prämisse mag für agrarische Nutzungen zutreffen, nicht jedoch auch für sonstige Grundbenutzungen (zB für Schilifte und Pisten, Golfplätze, Schottergruben, Handymasten sowie für ober- und unterirdische Leitungen).

Wenn daher geldwerte entgeltliche Zuwendungen (ohne Zustimmung der Gemeinde), die den Substanzwert der Gemeinde geschmälert haben, nur unter engen Voraussetzungen einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung unterliegen, so verstößt dies gegen den Gleichheitssatz.

Im Übrigen ist dem Gesetzgeber jedoch nicht entgegenzutreten, wenn er die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften und Gemeinden für die Vergangenheit einer generellen – und daher notwendigerweise pauschalierenden – Lösung zuführt. Dabei ist auch ein Abstellen auf sachlich gerechtfertigte Stichtage zulässig.

VfGH 13.10.2016, E 1406/2013 – Förderung von Landtagsparteien in Salzburg

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die präjudiziellen Bestimmungen des Sbg ParteienförderungsG idF LGBl 68/2015.

Aus §§ 1 ff Sbg ParteienförderungsG ergibt sich, dass Förderungsempfänger nicht nur politische Parteien iSd § 1 ParteienG, sondern auch nach der Landtagswahlordnung gebildete Wahlparteien, die nicht zugleich politische Parteien sind, sein können.

Der Jahresbetrag der Parteienförderung umfasst den Sockelbetrag (§ 4 Abs 2 Sbg ParteienförderungsG) und den Steigerungsbetrag (§ 4 Abs 3 leg cit), wobei ersterer „unabhängig von der im Salzburger Landtag gegebenen Mandatszahl“ ist und letzterer „je bei der letzten Landtagswahl erzielttem Mandat im Salzburger Landtag“ zusteht.

Angesichts der Verwendung des Begriffes „Mandat“ bei der Berechnung der Höhe der Parteienförderung – und nicht etwa der Begriffe „Abgeordneter“, „Mitglied“ oder „Mandatar“, die allenfalls zu einer abweichenden Auslegung führen könnten – und vor dem Hintergrund, dass Antragsberechtigter und Förderungsempfänger auch eine Wahlpartei sein kann, die nicht aus einer politischen Partei hervorgegangen ist, besteht für den VfGH kein Zweifel, dass bei der Gewährung der Parteienförderung nach dem 1. Abschnitt des Sbg ParteienförderungsG auf das Ergebnis der jeweiligen Landtagswahl und nicht etwa auf die Zugehörigkeit einzelner Abgeordneter zu einer politischen Partei abzustellen ist.

§ 5 Sbg ParteienförderungsG, demzufolge die Förderung von Amts wegen neu festzusetzen bzw einzustellen ist, wenn sich die für die Förderung maßgebenden Verhältnisse ändern, kann daher nicht dahingehend verstanden werden, dass davon auch Parteiaustritte von Landtagsabgeordneten erfasst sein sollen.

Es liegt im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, ob er bei der Förderung von politischen Parteien, die in einem allgemeinen Vertretungskörper vertreten sind, das Ergeb-

nis der Wahl abstrakt berücksichtigt oder – unabhängig vom Ergebnis der Wahl – auf die tatsächliche Anzahl der der politischen Partei zugehörigen Mitglieder im allgemeinen Vertretungskörper abstellt.

Da die Beschwerdeführerin bei der hier maßgeblichen Landtagswahl sechs Mandate erzielt hatte, wäre ihr auch für das Jahr 2016 der Steigerungsbetrag gemäß § 4 Abs 3 Sbg ParteienförderungsG hinsichtlich dieser sechs Mandate zuzuerkennen gewesen; dies ungeachtet dessen, dass fünf der sechs Abgeordneten, denen diese Mandate zugewiesen worden waren, nicht mehr Mitglieder der Beschwerdeführerin sind.

VfGH 15.10.2016, E 945/2016 – Glücksspielmonopol

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union sind die Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit, näherhin des Betriebs von Glücksspielautomaten, durch das Glücksspielmonopol des Bundes (§§ 3 ff GSpG) sowie die zahlenmäßige Beschränkung der Konzessionen zum Betrieb von Glücksspielautomaten, nicht unionsrechtswidrig.

Das seit 1990 in Geltung stehende GSpG baut auf einem in Österreich bereits seit langem bestehenden staatlichen Monopolsystem im Bereich des Glücksspiels auf. Der Bund selbst veranstaltet auf Grundlage des Monopols kein Glücksspiel. Das System des GSpG wirkt sich in der Realität damit wie ein gewöhnliches Konzessionssystem mit einer beschränkten Anzahl zu vergebender Konzessionen aus. Bereits in seiner Stamfassung (BGBl 620/1989) enthielt das GSpG zahlreiche Bestimmungen, die dem Spielerschutz und der Vorbeugung der Spielsucht sowie der Reduktion von Kriminalität im Zusammenhang mit Glücksspielen dienen. Diese Schutzbestimmungen wurden im Laufe der Zeit weiter entwickelt. Der Bundesgesetzgeber stellt auch bei der Regelung der in den Kompetenzbereich der Länder fallenden Bereiche des Glücksspiels einen einheitlichen Mindestschutzstandard sicher.

Damit entspricht der österreichische Rechtsrahmen im Hinblick auf die Regulierung des Glücksspielsektors den in

der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union festgelegten Anforderungen.

Da eine Unionsrechtswidrigkeit der einschlägigen glücksspielrechtlichen Bestimmungen nicht zu erkennen ist, fehlt es an einem wesentlichen Kriterium für einen Sachverhalt, der eine allenfalls gleichheitswidrige sogenannte Inländerdiskriminierung begründen könnte.

VfGH 15.10.2016, G 7/2016 – Jagdfreistellung von Grundstücken in Kärnten

§ 15 Abs 2 und 3 K-JG wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

Die dem Eigentümer eines Grundstückes gesetzlich auferlegte Verpflichtung zur Duldung der Ausübung der Jagd stellt eine Nutzungsregelung iSd Art 1 Abs 2 des 1. ZPEMRK dar. Solche Nutzungsregelungen sind hoheitliche Maßnahmen, die einen bestimmten Gebrauch des Eigentums gebieten oder untersagen; dies grundsätzlich unabhängig davon, ob die Maßnahme mit den ethischen Überzeugungen des Grundeigentümers vereinbar ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in mehreren – Deutschland, Frankreich und Luxemburg betreffenden – Fällen ausgesprochen, dass die Verpflichtung eines Grundeigentümers zur Duldung einer von ihm ethisch abgelehnten Tätigkeit geeignet ist, den zwischen dem Schutz des Eigentumsrechts und den Erfordernissen des Allgemeininteresses herbeizuführenden gerechten Ausgleich zu stören und dem betroffenen Grundeigentümer eine unverhältnismäßige Last aufzubürden, die mit Art 1 des 1. ZPEMRK unvereinbar ist.

Die Situation in Kärnten unterscheidet sich jedoch in wesentlichen Punkten von der Sach- und Rechtslage, die den vom EGMR entschiedenen Fällen zugrunde lag:

In Österreich – und im Besonderen in Kärnten – besteht ein spezifisches Interesse an einer flächendeckenden Jagdbewirtschaftung. Nach den Ergebnissen des Gesetzesprüfungsverfahrens ist die Schalenwildichte und Diversität in Österreich im europäischen Vergleich am höchsten. Die Rotwildbestände hinterlassen deutliche Spuren im Wald-

bewuchs durch Verbiss und Schälung; dies vor allem bei jungen Bäumen. Bei rund der Hälfte der österreichischen Waldflächen ist die notwendige Verjüngung nicht gegeben. Dies ist überwiegend auf Wildverbiss zurückzuführen.

Für die Erhaltung des Waldes und aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es daher notwendig, die Wildbestände grundsätzlich zu kontrollieren und zu reduzieren. Um Wild aus Gebieten, die besonders von Schäden betroffen sind, fernzuhalten, bedarf es zudem der Ausübung eines permanenten Jagddrucks. Ein solcher Jagddruck – und die damit verbundene Lenkung des Wildes – ist auch zur Hintanhaltung von Wildunfällen notwendig.

In der alpinen biogeographischen Region – darunter fällt das gesamte Kärntner Landesgebiet – besteht zudem ein besonderes öffentliches Interesse am Schutz des Waldes vor Wildschäden. Wegen der im alpinen Raum bestehenden Gefährdung des Standorts durch die abtragenden Kräfte (Erosion) ist der Schutzwaldanteil in Kärnten entsprechend hoch. Dazu kommt die völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs zur Setzung von Maßnahmen zum Schutz des Waldes im alpinen Gebiet.

Die Erfüllung der öffentlichen Interessen insbesondere an der Hintanhaltung von Wildschäden im Wald sowie an der planmäßigen Jagdbewirtschaftung des gesamten Landesgebietes kann anders als durch flächendeckende – also grundsätzlich ausnahmslose – Bejagung und die damit einhergehende Verpflichtung der Grundstückseigentümer im Gemeindejagdgebiet zur Duldung der Jagdausübung auf ihren Grundstücken nicht adäquat erreicht werden.

Ein „Ruhe der Jagd“ auf nicht umfriedeten Grundstücken würde den mit der wildökologischen Raumplanung verfolgten Zielen zuwiderlaufen. Daher ist es nicht unverhältnismäßig, wenn der Gesetzgeber für die Jagdfreistellung eines Grundstückes dessen Umzäunung verlangt. Diese Regelung kann auch von jemandem, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, in Anspruch genommen werden.

VfGH 2.12.2016, G 497/2015 – Verantwortlichkeit von Verbänden

Abweisung von Anträgen auf Aufhebung des § 3 VerbandsverantwortlichkeitsG.

Mit der Verbandsverantwortlichkeit hat der Gesetzgeber eine (neue) strafrechtliche Kategorie eigener Art geschaffen, die nicht am Maßstab des Schuldprinzips gemessen werden kann. Die Verantwortlichkeit einer juristischen Person für (rechtswidriges und schuldhaftes) Verhalten einer natürlichen Person ist aus verfassungsrechtlicher Sicht dann nicht zu beanstanden, wenn ein hinreichender Konnex zwischen der juristischen Person und jenen natürlichen Personen besteht, deren Verhalten ihr zugerechnet wird.

VfGH 12.12.2016, E 1997/2015 – Anwohnerparkzonen in Wien

Die für den 1. und 8. Wiener Gemeindebezirk verordneten Halte- und Parkverbote, von denen nur Personen mit Parkklebern für den jeweiligen Bezirk sowie Inhaber eines Ausweises gemäß § 29b StVO 1960 ausgenommen sind, verstoßen nicht gegen das Gesetz.

Die dadurch geschaffenen Anwohnerzonen erstrecken sich nur auf 20 % der Stellplätze; daher sind nur begrenzte Bereiche von der Benützung durch andere als die Berechtigten gänzlich ausgeschlossen. Darüber hinaus kann den Angehörigen bestimmter Personenkreise, die in diesen Gebieten ständig tätig sind, eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Dass in diesen Bereichen auch das Halten mit Fahrzeugen untersagt ist, findet seine Rechtfertigung im Ziel der Verwaltungsvereinfachung.

VfGH 12.12.2016, G 93/2016 – Anspruch auf Pensionsteilung nach dem BSVG

Abweisung eines Antrags des OGH auf Aufhebung des § 71 Abs 4 bis 9 BSVG.

§ 71 Abs 4 BSVG hat seine ursprüngliche Funktion, erwerbslosen Bäuerinnen den fehlenden Pensionsanspruch zu

ersetzen, wohl zunehmend eingebüßt, zumal mitarbeitende Ehegattinnen im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb während dieser Mitarbeit seit 1991 entweder auf Grund einer weiteren, anderweitigen Erwerbstätigkeit nach einem anderen Sozialversicherungsgesetz oder auf Grund dieser Mitarbeit nach dem BSVG pensionsversichert sind. Dennoch ist es im Ergebnis nicht verfassungswidrig, dass der Gesetzgeber die Pensionsteilung nicht auf Übergangsfälle beschränkt hat. § 71 Abs 4 BSVG geht nämlich davon aus, dass die Erträge aus dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb und damit auch die Mittel für die Beiträge zur Pensionsversicherung zumindest durch 10 Jahre von beiden Ehegatten gemeinsam erwirtschaftet worden sind. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber in § 71 Abs 4 BSVG der Sache nach aus der zumindest durch 10 Jahre im gemeinsamen Betrieb erbrachten Arbeitsleistung einen Anspruch auch auf einen Anteil an der Pension des anderen Ehegatten ableitet. Dieser Anspruch steht gemäß § 71 Abs 7 BSVG zudem unter dem Vorbehalt, dass der andere Ehegatte noch keine andere (pensionsversicherungspflichtige oder pensionsversicherungsfreie) Erwerbstätigkeit gefunden hat und auch noch nicht in dem durch die gemeinsame Bewirtschaftung erworbenen eigenen Pensionsbezug steht. Der Anspruch auf geteilte Pensionsauszahlung stellt sich insofern als Überbrückungshilfe für Zeiten der Arbeitslosigkeit des anderen Ehegatten dar.

VfGH 13.12.2016, E 729/2016 – Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben

Zur Erlassung von Regelungen zur Begrenzung der Wahlwerbungsausgaben ist jene Gebietskörperschaft berufen, in deren Kompetenz die Regelung des Wahlrechtes fällt; demnach kann der Bund Wahlwerbungsausgabenbeschränkungen hinsichtlich der Nationalratswahl, der Wahlen zum Europäischen Parlament und der Wahl des Bundespräsidenten vorsehen, während die Normierung solcher Beschränkungen betreffend die Landtags- und Gemeinderatswahlen sowie die Wiener Bezirksvertretungswahlen in die Kompetenz der Länder fällt.

Eine Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben verstößt nicht gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl, sondern dient dem Ziel der Chancengleichheit zwischen Parteien

mit unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten. Maßnahmen, zu denen auch das Verbot bestimmter Formen der Werbung gehören kann, mit denen der Gefährdung der Existenz kleinerer (finanzschwächerer) Parteien entgegengewirkt werden soll, entsprechen auch der Freiheit der Meinungsäußerung.

VfGH 13.12.2016, G 494/2015 – Kontaktrecht des leiblichen Vaters

Abweisung des – zulässigen – Parteiantrags auf Aufhebung der Wortfolge „sofern dieser zu dem Kind in einem besonderen persönlichen oder familiären Verhältnis steht oder gestanden ist“ in § 188 Abs 2 ABGB idF BGBl I 15/2013.

Gesetzliche Maßnahmen, die den persönlichen Kontakt zwischen Eltern und Kindern an Voraussetzungen knüpfen, können einen Eingriff in das Recht auf Familienleben darstellen; jedenfalls betreffen solche Regelungen einen wichtigen Bereich der persönlichen Identität und damit das Recht auf Achtung des Privatlebens.

Mit der Beschränkung des Antragsrechts auf das Kind, einen Elternteil und dritte dem Kind in qualifizierter Weise nahestehende Personen verfolgt der Gesetzgeber den Schutz des Kindeswohls und damit ein legitimes Ziel in Gestalt der Rechte anderer iSd Art 8 Abs 2 EMRK.

Gemäß § 188 Abs 2 ABGB ist ein Dritter bereits auf Grund der Behauptung seiner biologischen Vaterschaft bzw des daraus folgenden besonderen persönlichen Verhältnisses legitimiert, ein Kontaktrechtsverfahren zu initiieren. Wie der EGMR festgestellt hat, folgt aus Art 8 EMRK keine Pflicht des Staates, dem mutmaßlichen leiblichen Vater zu gestatten, die Stellung des rechtlichen Vaters anzufechten oder eine separate Klage im Hinblick auf die Feststellung der biologischen – im Gegensatz zur rechtlichen – Vaterschaft zuzulassen. Der behauptete biologische Vater ist nicht berechtigt, sich auf diesem Weg in eine intakte soziale Familie zu drängen.

Bei der Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen dem feststehenden oder mutmaßlichen leiblichen Vater in Fällen rechtlicher Vaterschaft auf Grund der Ehe

der Eltern die Feststellung seiner Vaterschaft möglich sein muss, steht den Konventionsstaaten ein Beurteilungsspielraum zu. Diesen Spielraum hat der Gesetzgeber nicht überschritten.







4. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE





Heribert Prantl hielt beim Verfassungstag 2016 ein Plädoyer für das Friedensprojekt Europa.

„Europa muss ein anderes Wort sein für Demokratie.

Gewiss: Der Euro ist wichtig. Aber noch viel wichtiger als der Euro sind Sozialstaatlichkeit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Nur so und nur damit wird Europa zur Heimat der Menschen.“

Heribert Prantl

4.1. Verfassungstag

Die Festrede beim Verfassungstag 2016 zum Thema „*Concordantia Discordantium Europaeorum. Die Krise Europas und der demokratische Rechtsstaat. Vom Glanz und Elend der Grundrechte*“ hielt der renommierte Journalist, Leiter des Innenpolitik-Ressorts der Süddeutschen Zeitung und Mitglied der Chefredaktion Prof. Dr. Heribert Prantl. Sein Plädoyer für das Friedensprojekt Europa und sein Eintreten für das Fortschreiben der Erfolgsgeschichte in Richtung eines sozialen, liberalen, solidarischen und bürgernahen Europa hinterließ großen Eindruck. Kalenderbedingt gedachte der Verfassungsgerichtshof bereits am 30. September des Jahrestages der Beschlussfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz. Der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, Mag. Thomas Drozda, richtete Grußworte an die Gäste – darunter hohe Repräsentanten des Staates, der Verwaltung, der Justiz und der Wissenschaft.



Bundesminister Thomas Drozda, Publizist Heribert Prantl und Präsident Gerhart Holzinger.

4.2. Tag der offenen Tür

Der österreichische Verfassungsgerichtshof veranstaltete am Nationalfeiertag 2016 erstmals einen Tag der offenen Tür und reihte sich damit neben den traditionellen Programmpunkten und Stationen in die Liste der beliebten Besuchsziele am 26. Oktober ein. Mit knapp 900 Gästen, die sich zwischen 13.00 und 17.00 Uhr bei individuellen Rundgängen durch das Gebäude an diversen Stationen über den VfGH und dessen Aufgaben informierten, übertraf der erste Tag der offenen Tür auf der Freyung die internen Prognosen. Neben der Gelegenheit, wesentliche Räume wie den Verhandlungssaal und das Beratungszimmer zu besichtigen, zeigten sich die Besucherinnen und Besucher besonders von der Möglichkeit angetan, mit den anwesenden Mitgliedern persönlich zu sprechen und sich dabei aus erster Hand über die Tätigkeit der Höchstrichter zu informieren. Der Präsident und die Vizepräsidentin öffneten ihre Büros und standen den Besuchern für Gespräche zur Verfügung. Auch zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantworteten Fragen der Gäste und sorgten für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung.



Im Uhrzeigersinn: Univ.-Prof. Georg Lienbacher, Univ.-Prof. Michael Holoubek, Vizepräsidentin Brigitte Bierlein und Präsident Gerhart Holzinger mit interessierten Besucherinnen und Besuchern; Andrang vor dem Eingangstor.





Gruppenfoto mit der Delegation des Schweizer Bundesgerichts.

4.3. Internationale Kontakte

Im Berichtsjahr war ein neuerlicher Anstieg der internationalen Kontakte des Gerichtshofes zu verzeichnen. Dieser Trend ist zum Teil der Internationalisierung des Verfassungsrechts und der fortwährenden Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit geschuldet. Andernteils ist der österreichische Verfassungsgerichtshof als weltweit ältestes Verfassungsgericht Role Model und insofern begehrter Gesprächspartner für nach dem österreichischen Modell eingerichtete Verfassungsgerichte.

Im Bewusstsein um seine besondere Leitbildfunktion und die damit verbundene hohe Verantwortung hat sich der Gerichtshof bereits mehrmals für andere Verfassungsgerichte, deren Unabhängigkeit gefährdet war, eingesetzt. Aus eben diesem Grund reiste der Präsident angesichts der sich zuspitzenden Verfassungskrise in Polen zu Jahresbeginn nach Warschau und nahm auf Ersuchen des Vorsitzenden des polnischen Justizrates an der Internationalen Konferenz über "Limits of judicial independence?" teil. In seiner Rede betonte er, dass seine Teilnahme als Zeichen der Solidarität mit dem polnischen Verfassungstribunal zu sehen sei.

Grundsätzlich hielt der österreichische Verfassungsgerichtshof an der Maxime fest, den Schwerpunkt auf den regelmäßigen Austausch mit den Verfassungsgerichten der Nachbarstaaten zu legen. Mit großem Einsatz wurden



Treffen mit Vertretern des armenischen Verfassungsgerichts.



Besuch des spanischen Verfassungstribunals.



Gruppenfoto mit der Delegation des spanischen Verfassungstribunals.



Gruppenfoto mit dem deutschen Bundesverfassungsgericht.

daher die langjährigen und besonders engen Kontakte mit dem Schweizerischen Bundesgericht und dem deutschen Bundesverfassungsgericht gepflogen. Delegationen beider Gerichte waren auf Einladung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zu intensiven und eindrücklichen Fachgesprächen nach Wien gekommen.

Unverändert hoch war das Interesse der ungarischen Verfassungsrichter am jährlichen Fachaustausch mit ihren österreichischen Kolleginnen und Kollegen in Wien.



Präsident Gerhart Holzinger und Filip Vujanovic, Präsident der Republik Montenegro.

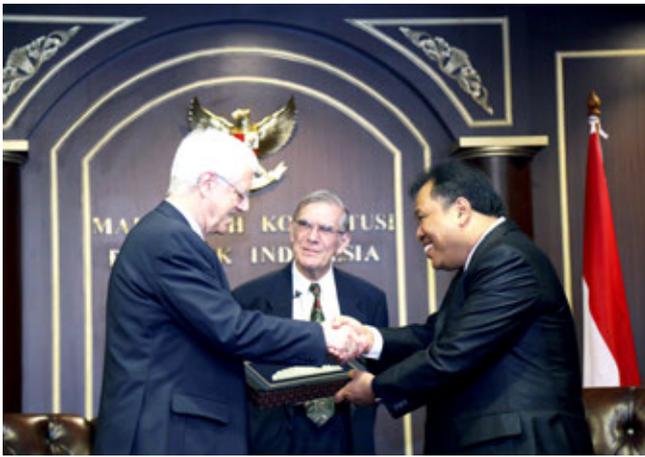
Fortgesetzt wurden die internationalen Kontakte sowohl auf europäischer als auch auf globaler Ebene. Mit einjähriger Verzögerung kam 2016 der Besuch des Verfassungstribunals von Spanien in Wien zustande. Dabei konnten die beiderseits höchst geschätzten bilateralen Beziehungen gefestigt und um weitere interessante Fachdiskussionen bereichert werden.

Dem Gerichtshof war es ein Anliegen, die erst seit kurzem aufgenommenen Beziehungen zu den Verfassungsgerichten von Albanien und Montenegro zu stärken. Gemeinsames Ziel dieses Austausches ist es, zum Ausbau der Rechtsstaatlichkeit in diesen Ländern beizutragen. Der Präsident folgte daher gerne den Einladungen der beiden Höchstgerichte zu weiteren Fachgesprächen in Tirana und in Podgorica.

Einen besonderen Akzent erhielten die internationalen Kontakte 2016 durch den intensivierten Austausch mit Delegationen aus Asien. Neben einer Reihe von Kurzbesuchen asiatischer Richterdelegationen empfing der österreichische Verfassungsgerichtshof eine Delegation des Verfassungsgerichts der Republik Armenien zu ausführlichen Fachgesprächen in Wien.

Der Präsident selbst reiste nach Südostasien und war Gast des Verfassungsgerichts der Republik Indonesien in Jakarta sowie des Verfassungsgerichts des Königreiches Thailand in Bangkok. Beide Treffen waren äußerst eindrucksvoll gestaltet. Auf Wunsch des indonesischen Verfassungsgerichts hielt Präsident Holzinger einen Vortrag über das Modell der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit, der live an 42 Rechtsfakultäten übertragen wurde. Das Gericht selbst hat ein Museum der Verfassungsgerichtsbarkeit eingerichtet, in dem der österreichische Verfassungsgerichtshof als ältestes Verfassungsgericht besonders gewürdigt wird. Einen entsprechend hohen Stellenwert wurde dem Besuch in diesem Haus beigemessen.

Auch das thailändische Verfassungsgericht hatte bereits im Vorfeld die Bedeutung des Treffens betont. In Bangkok kam es neben einem angeregten Gedanken- und Fachaustausch zu einer Vereinbarung, wonach die Kooperation – iR der Möglichkeiten – künftig verstärkt werden soll. Präsident Holzingers Vortrag an der Thammasat Universität über „Die Rolle des österreichischen Verfassungsgerichtshofes beim Schutz der Menschenrechte“ führte zu einer bemerkenswerten Diskussion mit den Professoren und den Studierenden.



Präsident Gerhart Holzinger und Arief Hidayat, Präsident des indonesischen Verfassungsgerichts.



Präsident Holzinger wird von Präsident Nurak Marpraneet am Verfassungsgericht von Thailand begrüßt.



Präsident Gerhart Holzinger beim Rundgang durch das Museum der Verfassungsgerichtsbarkeit am indonesischen Verfassungsgericht.



Die österreichische Delegation inmitten der Richterinnen und Richter des thailändischen Verfassungsgerichts.



Vortrag von Präsident Gerhart Holzinger in Jakarta, Indonesien.



Vortrag von Präsident Gerhart Holzinger an der Thammasat Universität in Bangkok, Thailand.



Präsident Gerhart Holzinger beim Verfassungsgericht der Russischen Föderation in St. Petersburg.

Ihre Bestandsjubiläen feierten die Verfassungsgerichte der Russischen Föderation, der Republik Sloweniens, Lettlands und der Ukraine, die aus diesem Anlass jeweils große Internationale Konferenzen ausrichteten. Dementsprechend kam es zu Begegnungen auf multilateraler Ebene: Der Präsident hielt einen Vortrag bei der Jubiläumskonferenz

in St. Petersburg, Ersatzmitglied HR des VWGH Robert Schick vertrat den österreichischen Verfassungsgerichtshof bei der slowenischen Jubiläumsveranstaltung in Bled und Frau Vizepräsidentin Brigitte Bierlein nahm an der Jubiläumskonferenz in Kiew als Repräsentantin des österreichischen Verfassungsgerichtshofes teil.

Vizepräsidentin Brigitte Bierlein bei der Jubiläumskonferenz in Kiew.





Das Sechser-Treffen am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

Gleichfalls auf multilateraler Ebene führte der österreichische Verfassungsgerichtshof äußerst angeregte Fachdiskussionen beim inzwischen Tradition gewordenen Sechser-Treffen mit Delegationen des deutschen Bundesverfassungsgerichtes, des Schweizerischen Bundesgerichtes, des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH). Dieses Treffen, das ganz wesentlich den Dialog zwischen den nationalen und den europäischen Gerichten fördert, wurde vom EGMR in Straßburg ausgerichtet.

Zahlreiche Kontakte wurden im Rahmen von Kurzbesuchen organisiert: der österreichische Verfassungsgerichtshof empfing eine Richterdelegation aus Kirgisistan, eine Delegation des indonesischen Verfassungsgerichts und eine Delegation des Obersten Gerichtshofes von Korea. Ebenfalls zu Kurzbesuchen kamen der Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes sowie der aus seiner Funktion ausscheidende Präsident des rumänischen Verfassungsgerichts nach Wien.



Präsident Peter Küspert und Generalsekretärin Dagmar Ruderisch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof.



Präsident Augustin Zegrean vom rumänischen Verfassungsgericht.



„Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa“: László Sólyom, ehemaliger Präsident des ungarischen Verfassungsgerichts und ehemaliger Staatspräsident Ungarns, Prof. Christoph Grabenwarter, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, Prof. Andreas Voßkuhle, Präsident des deutschen Bundesverfassungsgerichts, Peter M. Huber, Richter am Bundesverfassungsgericht, sowie Prof. Armin von Bogdandy, Direktor am MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht/Heidelberg.

4.4. Sonstige Veranstaltungen

Das Veranstaltungszentrum (VAZ) im obersten Stock des Gebäudes, das außerhalb der Sessionen auch für externe Events gebucht werden kann, wurde im Berichtsjahr für insgesamt zwanzig Veranstaltungen – allen voran Fachtagungen und Vorträge – genutzt. Dazu zählen neben einem Workshop zur Weiterbildung und Wissensaktualisierung für Verwaltungsrichter/-innen auch Seminareinheiten zum Thema Verfassungsrecht der juristischen Fakultäten (Uni Wien, WU, JKU) sowie namhafter Bildungseinrichtungen (Theresianische Militärakademie).

Der internationale Konnex wurde durch Veranstaltungen wie einen Vortrag von Vertretern des UNHCR zum Thema „Resettlement“ oder die Kurztagung des Forum Verfassung unter dem Titel „Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa“ deutlich, an der u.a. der Präsident des deutschen Bundesverfassungsgerichts Prof. Andreas Voßkuhle sowie der ehemalige ungarische Staatspräsident László Sólyom als Diskutanten fungierten.

Auch Publikationen wie der VI. Band des Handbuchs „Ius Publicum Europaeum“ oder der Kommentar zum Telekommunikationsgesetz wurden im VAZ präsentiert. Die „Zeitschrift für Verwaltung“ (ZfV) feierte zudem ihr 40-jähriges Bestehen mit einem Festakt in den Veranstaltungsräumlichkeiten des Verfassungsgerichtshofes.

Abseits der einschlägigen Fachveranstaltungen war Wien 2016 Austragungsort des II. Fußball-Cups der Verfassungsgerichte – ein Turnier, das 2014 vom ungarischen Verfassungsgericht ins Leben gerufen wurde. Der österreichische Verfassungsgerichtshof zeigte eine solide Leistung auf dem Feld, präsentierte sich letztendlich aber als perfekter Gastgeber und ließ den Mannschaften aus Ungarn, Rumänien und der Slowakei in der abschließenden Wertung den Vortritt. Den Siegerpokal sicherten sich – wie schon 2014 – die Damen und Herren aus Budapest.



Die Herausgeber des VI. Bandes des Handbuchs „Ius Publicum Europaeum“ zum Thema „Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa: Institutionen“.

4.5. Übersicht Internationale Kontakte 2016

Besuche in Österreich

5. Februar	Kurztagung „Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa“ und Präsentation des VI. Bandes von „Ius Publicum Europaeum“ mit Präsident Prof. Andreas Voßkuhle, Prof. Armin von Bogdandy, Staatspräsident a.D. Prof. László Sólyom und BVerfR Prof. Peter M. Huber organisiert von Prof. Christoph Grabenwarter am österreichischen Verfassungsgerichtshof.
8. April	Auf Ersuchen von Prof. Richard Gamauf (Universität Wien) fand die Schlussveranstaltung des 9. Internationalen Roman Law Moot Court am österreichischen Verfassungsgerichtshof statt, an der Teams von acht führenden Universitäten Europas teilnahmen.
12. April	Kurzbesuch einer Richterdelegation aus Kirgisistan iR des EU-finanzierten Projekts „Promotion of the Rule of Law in the Kyrgyz Republic“.
14.-16. April	Besuch des aus seiner Funktion ausscheidenden Präsidenten Augustin Zegrean und der Generalsekretärin des rumänischen Verfassungsgerichts in Wien.
20.-22. April	Besuch einer Delegation des Verfassungsgerichts der Republik Armenien (Präsident Dr. Gagik Harutyunyan und die Verfassungsrichterinnen Alvina Gyulumyan, Arevik Petrosyan sowie Dolmetsch Levon Sargsyan) in Wien.
11.-13. Mai	Besuch einer Delegation des Schweizerischen Bundesgerichts (Präsident Dr. Gilbert Kolly, Vizepräsident Prof. Ulrich Meyer, Bundesrichter und Präsident der Zweiten öffentlich-rechtlichen Abteilung Prof. Hans Georg Seiler, Bundesrichterin lic. iur. Laura Jacquemoud-Rossari, Generalsekretär Paul Tschümperlin und Andrea Weber Polz) in Wien.
13. Mai	Kurzbesuch einer achtköpfigen Delegation des indonesischen Verfassungsgerichts, geleitet von Vizepräsident Dr. Anwar Usman.
23.-25. Mai	Besuch einer Delegation des deutschen Bundesverfassungsgerichts (Präsident Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, Vizepräsident Prof. Paul Kirchhof und die Bundesverfassungsrichterinnen und -richter Prof. Reinhard Gaier, Prof. Michael Eichberger, Prof. Johannes Masing, Prof. Andreas L. Paulus, Monika Hermanns, Prof. Susanne Baer, Prof. Gabriele Britz, Prof. Doris König sowie Ulrich Maidowski).
28. Juni	Kurzbesuch einer Delegation des Obersten Gerichtshofs von Korea zu einem Fachgespräch (insb. zur Prüfung von Erkenntnissen der Verwaltungsgerichte und die Einbringung eines Parteiantrages).
6. September	Besuch von Präsident Peter Küspert und Generalsekretärin Dagmar Ruderisch des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes zu einem Fachgespräch über die Organisation und Kompetenzen der beiden Gerichtshöfe sowie deren aktuelle Judikatur.
20. Oktober	II. Fußball-Cup der Verfassungsgerichte in Wien (mit Mannschaften der Verfassungsgerichte von Rumänien, Slowakei, Ungarn und Österreich).
21. Oktober	Bilaterales Treffen mit dem Verfassungsgericht von Ungarn (Vizepräsident Tamás Sulyok, István Balsai, Ágnes Czine, Imre Juhász, László Salamon, István Stumpf, Péter Szalai, Mária Szívós sowie Generalsekretär Botond Bitskey und Attila Szabó) in Wien.

9.-11. November	Besuch des spanischen Verfassungstribunals (Präsident Francisco Pérez de los Cobos Orihuel und die Verfassungsrichter Prof. Andrés Ollero Tassara, Prof. Fernando Valdés Dal-Re, Santiago Martínez-Vares García sowie Antonio Luis Ramos Membrive, Kabinett des Präsidenten) in Wien.
-----------------	---

Besuche im Ausland

17.-18. Jänner	Bei der aus Anlass der Verfassungskrise Polens vom polnischen Justizrat organisierten Internationalen Konferenz über die "Limits of judicial independence?" hielt Präsident Gerhart Holzinger als Zeichen der Solidarität mit dem polnischen Verfassungstribunal einen Vortrag über "Judicial independence and Constitutional justice".
29.-30. Jänner	Auf Einladung von Präsident Guido Raimondi nahm Präsident Gerhart Holzinger an der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahres des EGMR und am Seminar zum Thema "International and national courts confronting large-scale violations of human rights" teil.
12. März	Beim 10. Treffen des Präsidiums der WCCJ in Venedig vertrat stv. PräsDir. Stefan Leo Frank den österreichischen Verfassungsgerichtshof.
1.-3. Mai	Besuch von Präsident Gerhart Holzinger beim Verfassungsgericht der Republik Indonesien in Jakarta. Nach einem Treffen mit Präsident Arief Hidayat und den indonesischen Verfassungsrichtern gab Präsident Gerhart Holzinger einen öffentlichen Vortrag („Das österreichische Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit“), der an 42 Rechtsfakultäten übertragen wurde.
3.-6. Mai	Besuch beim Verfassungsgericht des Königreiches Thailand in Bangkok; dort kam es nach der Unterfertigung eines Memorandum of Understanding und einem Vortrag ("The Role of the Constitutional Court of the Republic of Austria on the Protection of Human Rights") zu einem Austausch mit den Verfassungsrichtern und hochrangigen Juristen Thailands. Auf Ersuchen von Präsident Nurak Marpraneet hielt der Präsident seinen Vortrag auch an der Thammasat Universität.
17.-19. Mai	Teilnahme von Präsident Gerhart Holzinger an der Internationalen Konferenz, die anlässlich des 25-jährigen Jubiläums des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation in St. Petersburg veranstaltet wurde sowie an der Eröffnung des St. Petersburger Forums. Bei der Jubiläumskonferenz hielt er einen Vortrag über „Die Idee der Verfassungsgerichtsbarkeit – eine österreichische Sicht“.
20. Mai	Johannes Schnizer vertrat den österreichischen Verfassungsgerichtshof bei einem Round Table, den Präsident Alexandru Tanase am Verfassungsgericht der Republik Moldau veranstaltete und der sich rechtsvergleichend mit dem Thema „Die Verfassungsmäßigkeit von Verfassungsänderungen“ befasste.
26.-27. Mai	Auf Einladung von Präsident Aldis Laviņš nahm Präsident Gerhart Holzinger an der Internationalen Konferenz des Verfassungsgerichts Lettlands teil, die anlässlich des 20-jährigen Jubiläums in Riga veranstaltet wurde und referierte über "Judicial Activism of Constitutional Courts in a Democratic State".

30.–31. Mai	Besuch von Präsident Gerhart Holzinger beim Verfassungsgericht der Republik Albanien in Tirana auf Einladung von Präsident Bashkim Dedja. Die dort mit den Verfassungsrichtern und Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit geführten Gespräche sollten v.a. der Stärkung und dem Ausbau der Rechtsstaatlichkeit in Albanien dienen.
31. Mai – 1. Juni	An der vom Verfassungsgericht Rumäniens für Generalsekretäre von Verfassungsgerichten organisierten Internationalen Konferenz nahm stv. PräsDir. Stefan Leo Frank teil.
22.–23. Juni	Ersatzmitglied HR des VwGH Robert Schick vertrat den sessionsbedingt verhinderten Präsidenten bei der Internationalen Konferenz, die das Verfassungsgericht der Republik Slowenien anlässlich seines 25-jährigen Jubiläums in Bled organisiert hat und hielt eine Rede zum Thema „Die Entstehung und Entfaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich“.
23.–24. Juni	Bei der von den Universitäten von Exeter und ELTE in Budapest zum Thema „Rethinking European Constitutional Democracy“ organisierten Internationalen Konferenz vertrat Ersatzmitglied HR des VwGH Angela Julcher den österreichischen Verfassungsgerichtshof.
8.–10. September	Besuch beim Verfassungsgericht von Montenegro in Podgorica auf Einladung von Präsidentin Desanka Lopičić. Präsident Gerhart Holzinger führte Fachgespräche mit den montenegrinischen Verfassungsrichtern und hielt einen Vortrag an der Universität Donja Gorica über die Entstehung und Entwicklung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes. Die Treffen mit mehreren Repräsentanten des Staates, auch mit Staatspräsident Filip Vujanović, zielten auf verstärkte Zusammenarbeit und den Ausbau der Rechtsstaatlichkeit ab.
7.–8. Oktober	Vizepräsidentin Brigitte Bierlein nahm als Repräsentantin des österreichischen Verfassungsgerichtshofes an der internationalen Konferenz in Kiew teil, die anlässlich des 20-jährigen Jubiläums des ukrainischen Verfassungsgerichts veranstaltet wurde. Sie hielt einen Vortrag zum Thema „Verfassungsgerichtsbarkeit als ständiger Prozess“.
6.–8. November	Vizepräsidentin Brigitte Bierlein und die Verfassungsrichter Prof. Rudolf Müller, Prof. Georg Lienbacher, Prof. Michael Holoubek, Ingrid Siess-Scherz sowie Prof. Christoph Grabenwarter nahmen für den österreichischen Verfassungsgerichtshof am Sechser-Treffen, welches gemeinsam mit dem deutschen Bundesverfassungsgericht, dem Schweizerischen Bundesgericht, dem Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) veranstaltet wurde, teil. Organisiert wurde es vom EGMR in Straßburg.



5. MEDIENARBEIT UND BÜRGERSERVICE



5.1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien

Die Anfechtung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl hat im Jahr 2016 das Bild des Verfassungsgerichtshofes in der Öffentlichkeit geprägt. Eine quantitative Auswertung der Meldungen der Austria Presse Agentur mit den Suchworten „Verfassungsgerichtshof“ bzw. „VfGH“ belegt diese Aussage: 2016 gab es 894 Treffer zum VfGH. Dies ist der dritthöchste Wert in den vergangenen 30 Jahren. Mehr Treffer (1032 bzw. 905) gab es nur in den Jahren 2002 und 2006. In diesen Jahren führte vor allem der Konflikt um die Kärntner Ortstafeln zu zahlreichen Nennungen. 2008 bis 2015 pendelte sich die Zahl der Erwähnungen zwischen 400 und knapp 600 ein. Eine Recherche in den Archiven der österreichischen Tageszeitungen ergibt ein ähnliches Bild.

Für den Verfassungsgerichtshof und seine Mitarbeiter/-innen waren vor allem die öffentlichen Verhandlungen zur Wahlanfechtung eine Herausforderung. Eine große Zahl von Journalisten/-innen verfolgte die Aussagen der Auskunftspersonen direkt im Verhandlungssaal. Über Live-Ticker, Twitter und Facebook informierten sie gleichsam in Echtzeit die Öffentlichkeit. Die offensive Information der Medienvertreter/-innen seitens des Verfassungsgerichtshofes auch über Twitter half, die Bedürfnisse der Medien und die Notwendigkeiten des Gerichtshofes in Einklang zu bringen.

Besonders groß war das Interesse naturgemäß am 1. Juli, dem Tag der Entscheidung: Der ORF übertrug die Verkündung live im Fernsehen. Präsident Gerhart Holzinger erläuterte den Spruch außerdem in einer Pressekonferenz und am Abend des Tages in einer Live-Sendung in ORF2. Zur öffentlichen Debatte über die Entscheidung und ihre Folgen nahm der Präsident des Verfassungsgerichtshofes öffentlich erst Stellung, nachdem festgestanden war, dass es zur Wahlwiederholung am 4. Dezember keine zulässigen Anfechtungen gab.

Ziel der Medienarbeit des Verfassungsgerichtshofes ist es, Journalisten/-innen dabei zu unterstützen, inhaltlich zutreffend über die Entscheidungen des Gerichtshofes zu berichten. Anlaufstelle dafür ist der Mediensprecher, der

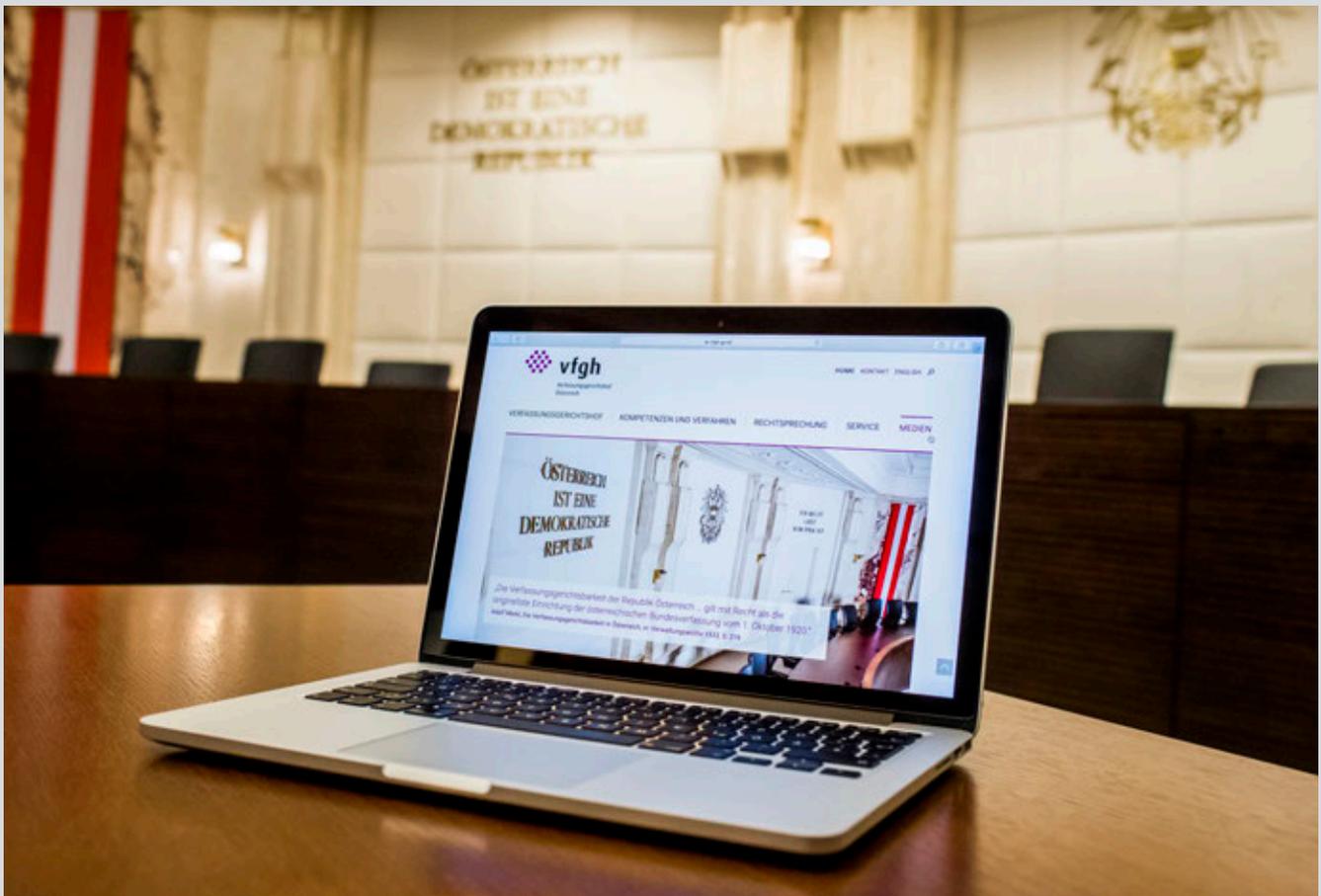
rasch und unkompliziert erreichbar ist. Im Berichtsjahr kam es zu einem personellen Wechsel in dieser Funktion: Mag. Christian Neuwirth, der die Medienarbeit 13 Jahre lang unter den Präsidenten Karl Korinek und zuletzt Gerhart Holzinger ausgeübt hat, wechselte zum Rechnungshof. Neuer Sprecher ist seit 1. Dezember 2016 Wolfgang Sablatnig, BA, der zuvor mehr als 20 Jahre lang für verschiedene Medien über die österreichische Innenpolitik berichtet hat.

5.2. Die Website des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof betreibt als Informationsangebot für die Öffentlichkeit seit 1997 eine eigene Website. Diese ist unter der Web-Adresse <https://www.vfgh.gv.at/> (alternativ unter <https://www.verfassungsgerichtshof.at/>) zu erreichen. Sie enthält umfangreiche und regelmäßig aktualisierte Basisinformationen zum Verfassungsgerichtshof und zu seiner Judikatur.

Die Website wurde in den letzten Jahren mehrmals den sich wandelnden Internetgewohnheiten und technischen Standards angepasst, ohne den Gesamtauftritt massiv zu verändern. 2016 kam es dann aufgrund notwendiger technischer Erneuerungen nach längerer Zeit zu einem Gesamtrelaunch. Einerseits war das bisher verwendete Content Management System (CMS) in die Jahre gekommen und vom technischen Dienstleister nicht mehr weiterentwickelt worden, andererseits zeigte der Mediengebrauch deutlichen Anpassungsbedarf. Der Smartphone-Boom hatte dazu geführt, dass immer mehr Menschen auf das Internet über kleine technische Devices zugriffen. Schätzungen für 2016 gehen davon aus, dass bereits mehr als 50% der Internet-Zugriffe über Smartphones erfolgen. Websites müssen diesen Wandel technologisch und vom Design her nachvollziehen. Damit war eine Umstellung auf „Responsive Webdesign“ unumgänglich. Mit Responsive Webdesign ist es nun möglich, allen technischen Geräten denselben Code zur Verfügung zu stellen, der dann für die Anzeige der Website automatisch auf die jeweiligen Bildschirmgrößen angepasst wird.

Das Design der Website wurde luftiger und moderner, mit mehr Weißraum und mehr Abbildungen, zudem fanden



erstmalig Informationsgrafiken und auch interaktive Karten und Diagramme Verwendung. Informationsvideos wurden direkt vom VfGH-Youtubekanal in datenschutzkonformer Weise eingebunden. Die Webstruktur ist aufgeräumter und übersichtlicher geworden. Die Website läuft zudem über ein sicheres Protokoll (https). In Bezug auf Barrierefreiheit orientiert man sich an den Richtlinien hinsichtlich WCAG 2.0 A des WAI/W3C.

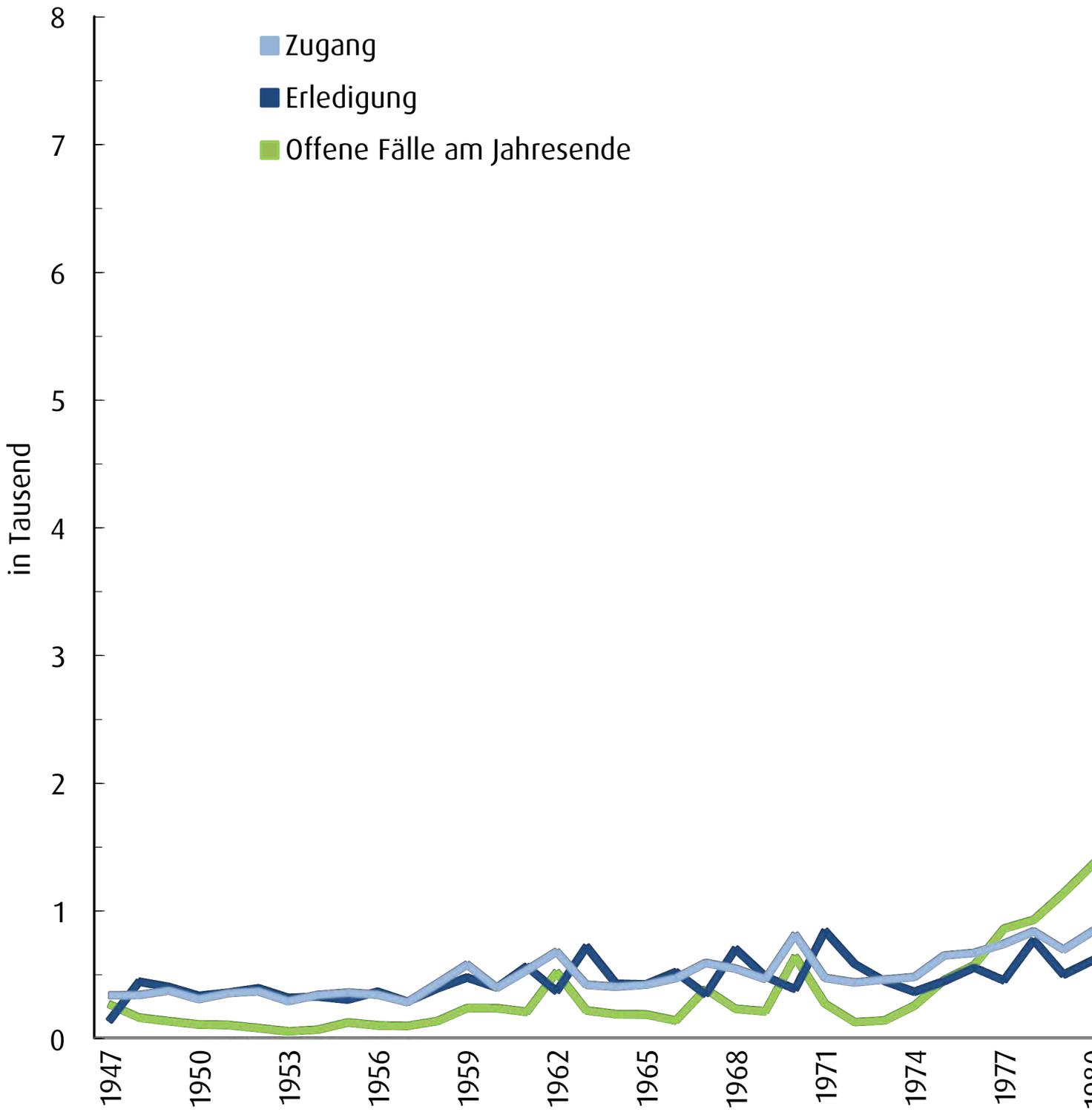
Im Jahr 2016 gab es mit mehr als 600.000 Visits der Website sowie mehr als vier Millionen Seitenaufrufen eine Steigerung der Zugriffe. Insbesondere während des Verfahrens um die Bundespräsidentenstichwahl erhöhten sich die Zugriffe massiv.

5.3. Bürger- und Besucherservice

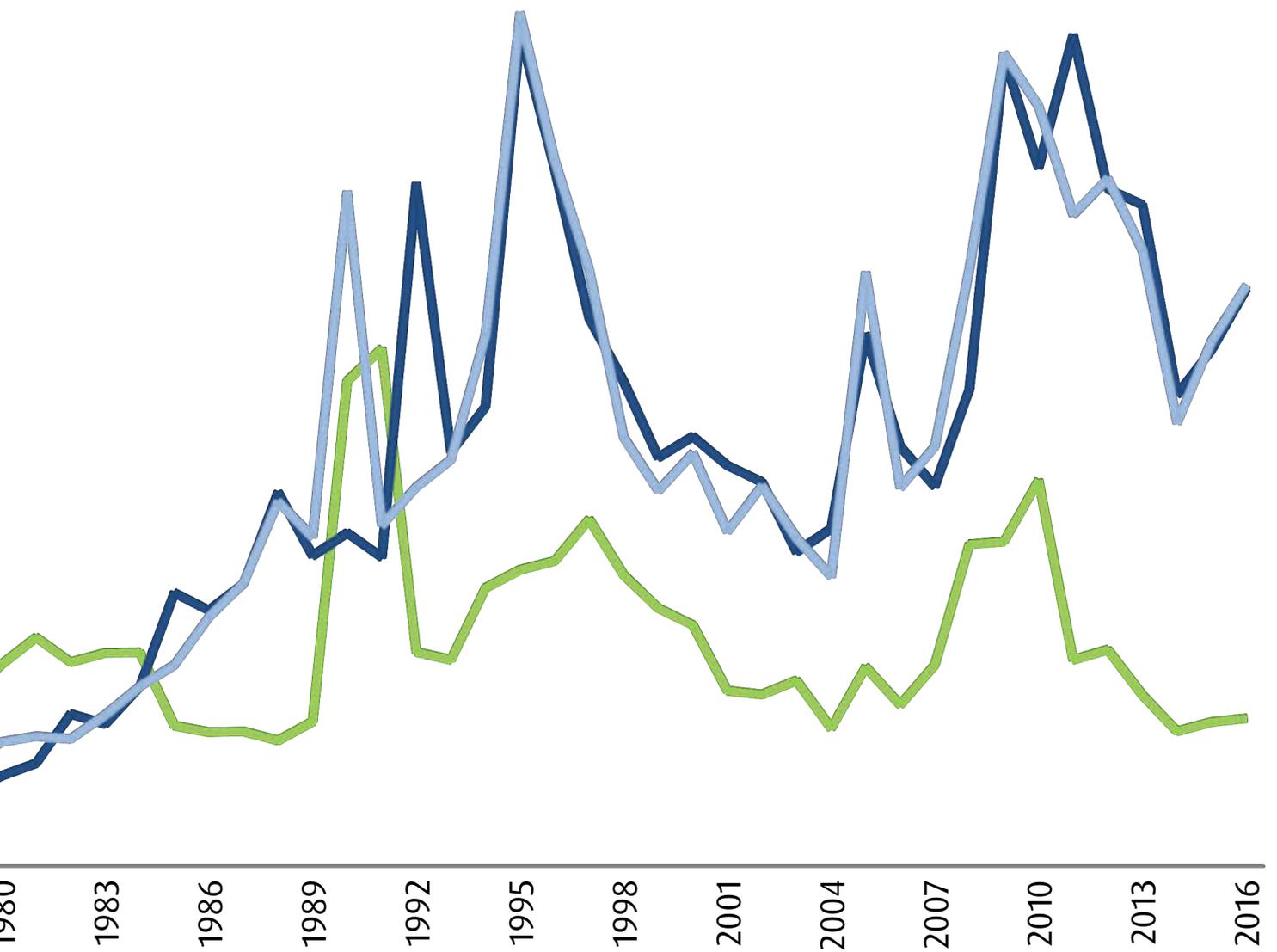
Auch im Jahr 2016 erreichten den Verfassungsgerichtshof zahlreiche Eingaben, die einer juristischen Behandlung durch den Gerichtshof nicht zugänglich waren. Die Beantwortung dieser Eingaben erfolgte durch das Bürgerservice des Gerichtshofes in schriftlicher, elektronischer oder telefonischer Form. Als erste telefonische Anlaufstelle gaben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerservices

Auskunft zum Zuständigkeitsbereich des Verfassungsgerichtshofes sowie allgemeine Hinweise für die Einleitung eines förmlichen Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof. Die Gesamtzahl der telefonischen Bürgerkontakte belief sich auf 7012.

Ein ebenso wichtiger Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsgerichtshofes ist der Besucherdienst. Während einer Session haben Interessierte die Möglichkeit, als Zuhörer oder Zuhörer an einer öffentlichen Verhandlung teilzunehmen. In den acht Monaten außerhalb der Beratungszeiträume können Besucherinnen und Besucher den Verfassungsgerichtshof im Rahmen einer Hausführung besichtigen. 2016 fanden insgesamt 42 solcher Führungen – das entspricht im Schnitt ein bis zwei Besuchergruppen pro Woche – statt. Das Service wird besonders von Universitäten und (Fachhoch-)Schulen, aber auch von Vereinen und anderen Organisationen gerne genutzt. Das Interesse beschränkt sich dabei nicht nur auf inländische Gäste. Für internationale Vereinigungen wie die European Law Students' Association (ELSA), die im Berichtsjahr in diversen nationalen und internationalen Formationen den Verfassungsgerichtshof besichtigte, gehört ein Besuch am Verfassungsgerichtshof mittlerweile fast schon zur Tradition.

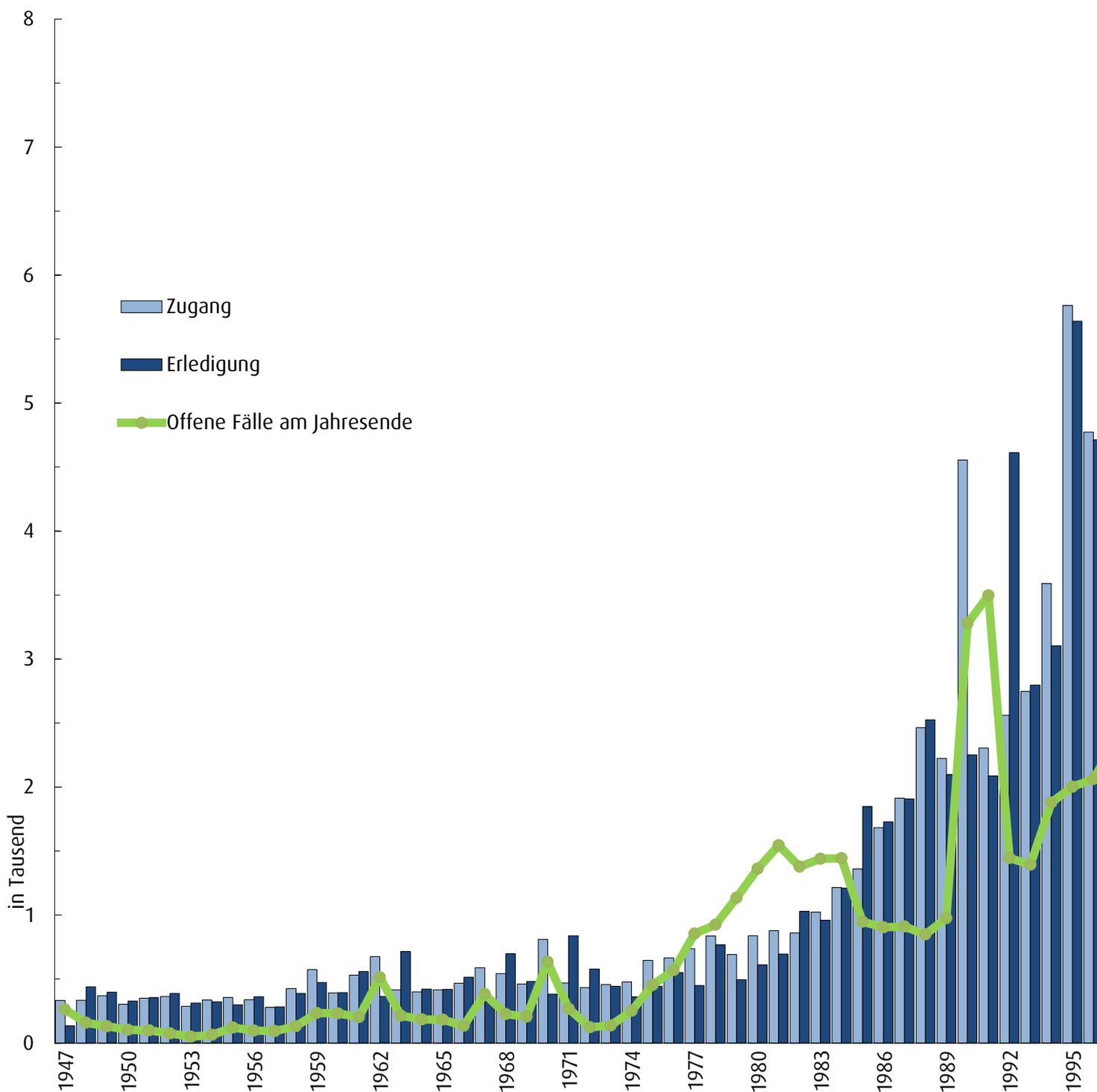


6. STATISTIKEN



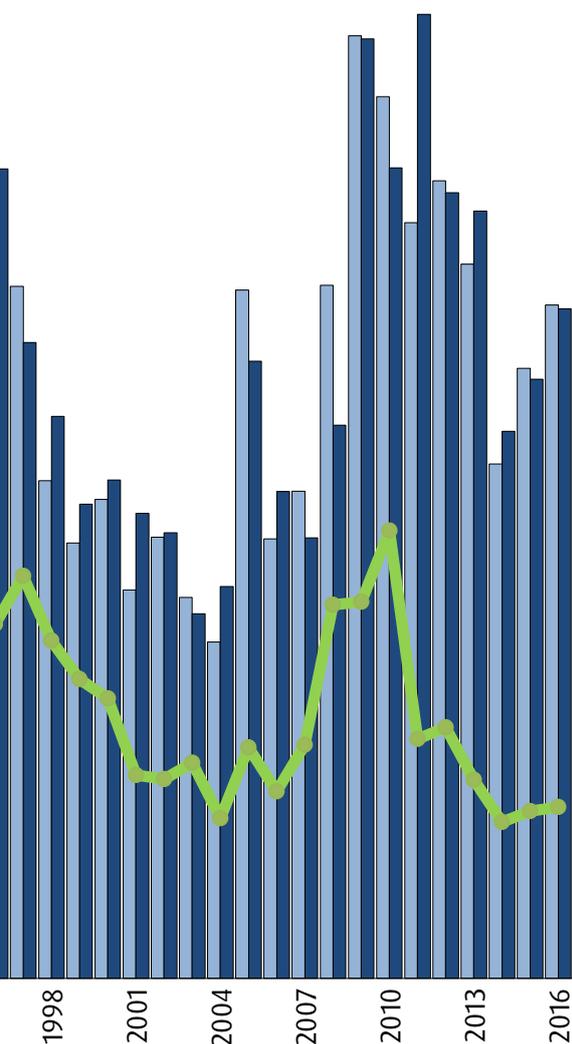
6.1. Grafische Darstellung der Entwicklung seit 1947

Die Darstellung wurde hinsichtlich der Jahre 1996 und 1997 um die Beschwerden einer Serie zur Mindestkörperschaftsteuer bereinigt; vgl. dazu die Erläuterungen unter Pkt. 6.2.



6.2. Entwicklung seit 1986 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1986. Die Zahlen der Jahre 1996 und 1997 erklären sich durch eine - 11.122 Beschwerden umfassende - Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

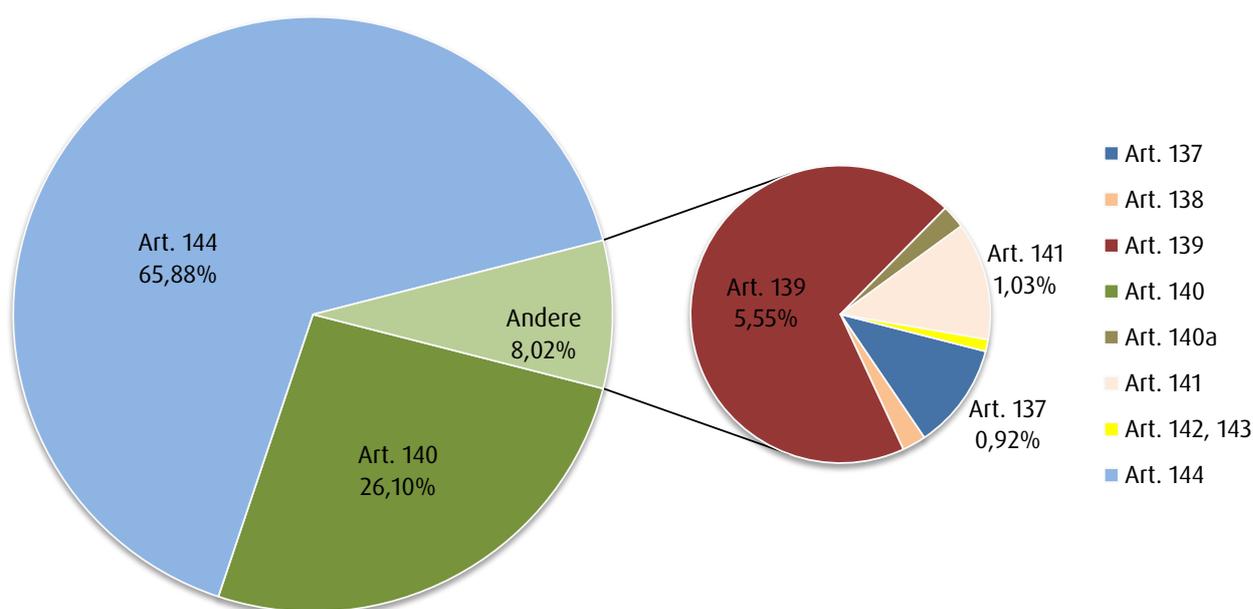


Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle Jahresende
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445	2252	3278
1991	2304	2086	3496
1992	2561	4613	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762	5638	2003
1996	15894	4714	13182
1997	4029	14869	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184
2002	2569	2594	1159
2003	2217	2122	1254
2004	1957	2280	931
2005	4028	3594	1365
2006	2558	2834	1089
2007	2835	2565	1359
2008	4036	3221	2174
2009	5489	5471	2192
2010	5133	4719	2606
2011	4400	5613	1393
2012	4643	4574	1462
2013	4158	4527	1099
2014	2995	3184	910
2015	3551	3485	976
2016	3920	3898	998

6.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

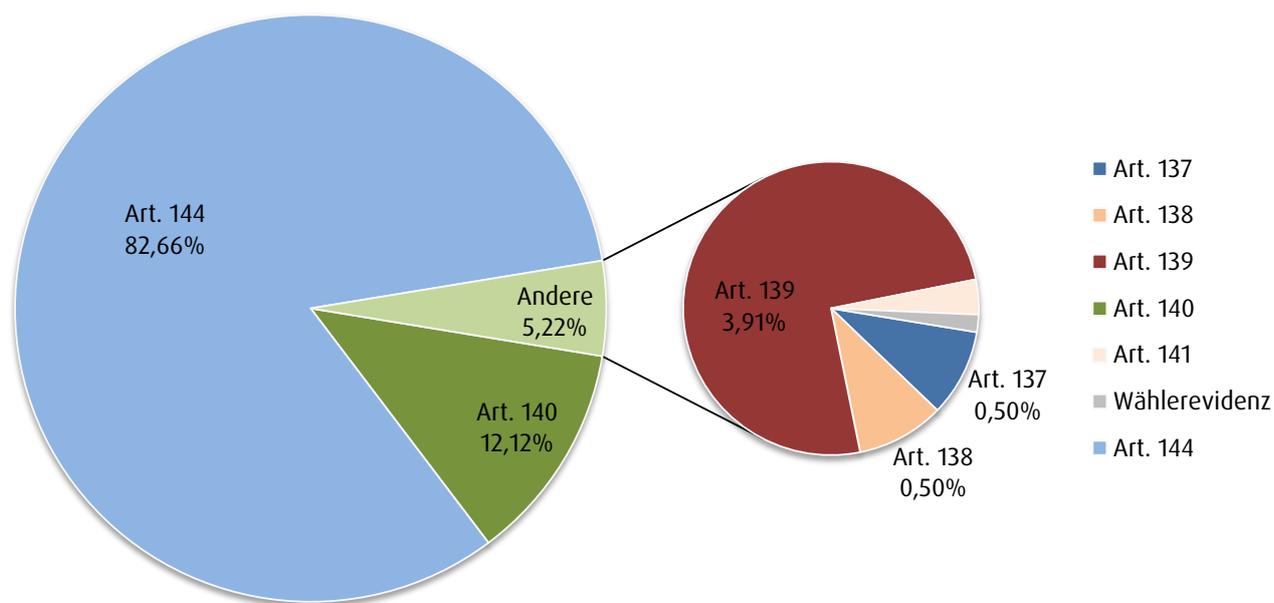
Offene Fälle zum 1.1.2016:

Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Verordnungsprüfungen nach Art. 139	Gesetzesprüfungen nach Art. 140	Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a	Wahlprüfungen nach Art. 141	Mandatsaberkennungsverfahren	Verfahren zur Abstimmungskontrolle	Beschwerden iZm Wählervidenzen	Staatsgerichtliche Anklagen Art. 142, 143	Erkenntnisbeschwerden nach Art. 144	Zusammen
2013	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2014	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	6	8
2015	8	2	53	254	2	10	0	0	0	1	638	968
Summe	9	2	54	254	2	10	0	0	0	1	644	976



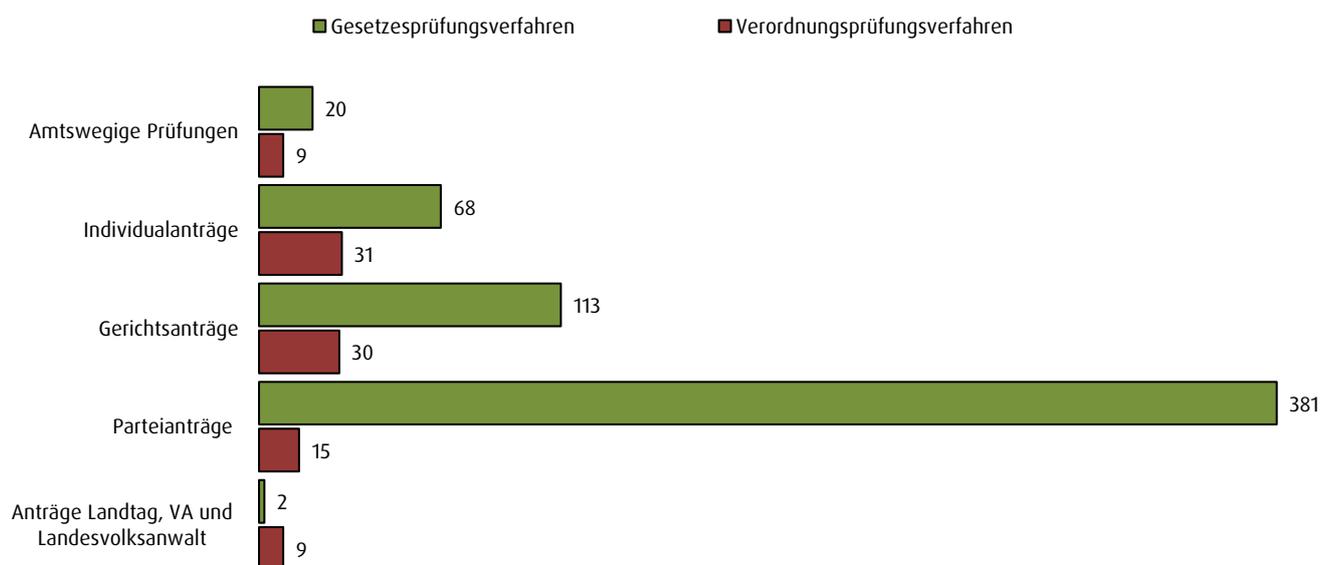
Offene Fälle zum 31.12.2016:

Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Verordnungsprüfungen nach Art. 139	Gesetzesprüfungen nach Art. 140	Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a	Wahlprüfungen nach Art. 141	Mandatsaberkennungsverfahren	Verfahren zur Abstimmungskontrolle	Beschwerden iZm Wählervidenzen	Staatsgerichtliche Anklagen Art. 142, 143	Erkenntnisbeschwerden nach Art. 144	Zusammen
2014	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2015	0	0	3	3	0	0	0	0	0	0	19	25
2016	5	5	36	118	0	2	0	0	1	0	806	973
Summe	5	5	39	121	0	2	0	0	1	0	825	998



6.4. Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren

Grafische Darstellung der im Jahr 2016 erledigten Normenprüfungsverfahren:



Die folgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der im Jahr 2016 erledigten Normenprüfungsverfahren im Detail:

GESETZES- PRÜFUNGSVERFAHREN	Fälle					geprüfte Normen		
	GZ gesamt	davon zumindest tlw. aufgehoben	abgewiesen oder abgelehnt	zurückgewiesen, eingestellt, gestrichen	VH-Ab- oder Zurückweisung	geprüfte Normen gesamt	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	20	14	4	2	0	12	9	3
Individualanträge	68	0	8	51	9	7	0	7
Gerichtsanträge	113	32	31	50	0	16	6	10
Parteiانträge	381	4	201	126	50	77	4	73
Anträge von Mitgliedern eines Landtags	2	1	1	0	0	2	1	1
Summe	584	51	245	229	59	114	20	94

VERORDNUNGS- PRÜFUNGSVERFAHREN	Fälle					geprüfte Normen		
	GZ gesamt	davon zumindest tlw. aufgehoben	abgewiesen oder abgelehnt	zurückgewiesen, eingestellt, gestrichen	VH-Ab- oder Zurückweisung	geprüfte Normen gesamt	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Individualanträge	31	0	11	19	1	7	0	7
Gerichtsanträge	30	10	14	6	0	22	10	12
Parteienanträge	15	0	12	3	0	12	0	12
Anträge der Volksanwaltschaft	7	3	0	4	0	7	3	4
Anträge eines Landesvolksanwalts	2	1	1	0	0	2	1	1
Summe	94	23	38	32	1	56	20	36

6.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt, bemerkenswert kurz. Anzumerken ist, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH ergeben kann.

Verfahrensdauer vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung:

	Verfahrens- dauer in Tagen		Verfahrens- dauer in Tagen		Verfahrens- dauer in Tagen
2001	268	2007	200	2013	208
2002	225	2008	206	2014	205
2003	235	2009	248	2015	153
2004	284	2010	224	2016	143
2005	234	2011	229	mehnjähriger Durchschnitt (2001-2016)	218 (7,3 Monate)
2006	211	2012	210		

Die deutliche Verringerung der Verfahrensdauer ab dem Berichtsjahr 2015 erklärt sich durch eine Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes, die eine Vereinfachung des Verfahrens bei Verfahrenshilfeanträgen vor dem Verfassungsgerichtshof ermöglichte.

Asylrechtssachen, in denen die Erledigungsdauer erheblich kürzer war, wurden bei der Berechnung der Verfahrensdauer in dieser Auswertung nicht berücksichtigt. Unter Einbeziehung auch der Asylrechtssachen verringert sich die durchschnittliche Verfahrensdauer im Berichtsjahr auf 115 Tage (d.s. weniger als 4 Monate).

Wien, am 15. März 2017

Der Präsident:
Dr. GERHART HOLZINGER

ANHANG

Anhang 1: Gesetzesprüfungsverfahren, die im Jahr 2016 mit Sachentscheidung beendet wurden

Amtswegige Prüfungen

STATTGABEN

AsylG 2005 § 22 G 574/2015 23. Februar 2016	§ 22 Abs 12 AsylG 2005 idF BGBl I 68/2013 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.
UniversitätsG 2002 § 92 G 88/2016 12. Dezember 2016	§ 92 Abs 1 Z 5 UG idF BGBl I 79/2013 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit 30. Juni 2018 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
VerfassungsgerichtshofG 1953 § 62a G 541/2015 25. Februar 2016	§ 62a Abs 1 Z 5 VfGG idF BGBl I 92/2014 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
VerfassungsgerichtshofG 1953 § 62a G 645/2015 14. Juni 2016	§ 62a Abs 1 Z 10 VfGG idF BGBl I 92/2014 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.
VerfassungsgerichtshofG 1953 § 62a G 72/2016 14. Juni 2016	In § 62a Abs 1 Z 4 VfGG idF BGBl I 124/2015 wird die Wortfolge „§ 52 Abs 1 WEG 2002 und“ als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.
VerfassungsgerichtshofG 1953 § 62a G 95/2016 2. Juli 2016	Die Wortfolge „rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und“ sowie das Wort „gleichzeitig“ in § 62a Abs 1 erster Satz, die Wortfolge „, gegen die die Partei ein Rechtsmittel erhebt,“ in § 62a Abs 3 Z 1 sowie die Wortfolge „, gegen die die Partei ein Rechtsmittel erhebt,“ in § 62a Abs 4 VfGG idF BGBl I 92/2014 werden als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. Die aufgehobenen Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.
VerfassungsgerichtshofG 1953 § 57a G 244/2016 ua 26. September 2016	In § 57a Abs 1 Z 4 VfGG idF BGBl I 92/2014 wird die Wortfolge „§ 37 Abs 1 des Mietrechtsgesetzes – MRG, BGBl. Nr. 520/1981,“ als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.

VerfassungsgerichtshofG 1953

§ 57a
G 254/2016
3. Oktober 2016

Die Wortfolge „rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und“ sowie das Wort „gleichzeitig“ in § 57a Abs 1 erster Satz, die Wortfolge „, gegen die die Partei ein Rechtsmittel erhebt,“ in § 57a Abs 3 Z 1 sowie die Wortfolge „, gegen die die Partei ein Rechtsmittel erhebt,“ in § 57a Abs 4 VfGG idF BGBl I 92/2014 werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
Die aufgehobenen Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

VerfassungsgerichtshofG 1953

§ 62a
G 370/2016
29. November 2016

§ 62a Abs 1 Z 4 VfGG idF BGBl I 59/2016 wird als verfassungswidrig aufgehoben.
Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.

VerfassungsgerichtshofG 1953

§ 33
G 253/2016
30. November 2016

§ 33 VfGG idF BGBl I 33/2013 wird als verfassungswidrig aufgehoben.
Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2018 in Kraft.
Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

ABWEISUNGEN

JagdG Ktn 2000

§ 15
G 7/2016
15. Oktober 2016

§ 15 Abs 2 und 3 K-JG wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

VerfassungsgerichtshofG 1953

§ 62a
G 537/2015
8. März 2016

Die Wortfolge „im Exekutionsverfahren und“ in § 62a Abs 1 Z 9 VfGG idF BGBl I 92/2014 wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

VerfassungsgerichtshofG 1953

§ 62a
G 647/2015
2. Dezember 2016

§ 62a Abs 1 Z 8 VfGG idF BGBl I 92/2014 wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

Individualanträge

ABWEISUNGEN

Bundesabgabenordnung

§ 131b
G 606/2015 ua
9. März 2016

Die Anträge, § 131b BAO idF BGBl I 118/2015 sowie die Wortfolgen „§ 131b Abs 1 und Abs 3, soweit sich dieser auf Abs 1 bezieht, und Abs 5 Z 2,“ sowie „§ 131b Abs 2, Abs 3, soweit sich dieser auf Abs 2 bezieht, und Abs 4 und Abs 5 Z 1, 3 und 4 und“ in § 323 Abs 45 BAO idF BGBl I 118/2015 als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.

Leichen- und BestattungsgW

§ 10
G 105/2015
2. Dezember 2016

Der Antrag, die Wortfolge „einer Bestattungsanlage“ in § 10 Abs 1, die Wortfolge „einer Bestattungsanlage“ in § 10 Abs 2 erster Satz, § 10 Abs 2 zweiter Satz sowie § 10 Abs 3 bis 6 WLBG als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. NichtraucherschutzG

§§ 2, 17, 18
G 159/2016
12. Oktober 2016

Der Antrag, die Wortfolge „oder 3. Kautabak“ in § 2 Abs 1 Z 2 und 3 sowie die §§ 17 Abs 9 dritter Satz und § 18 Abs 12 TNRSOG als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

Gerichtsanträge

STATTGABEN

BFA-VerfahrensG

§ 16
G 589/2015 ua
BVwG
23. Februar 2016

In § 16 Abs 1 BFA-VG idF BGBl I 70/2015 wird der Ausdruck „1,“ als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.

BFA-VerfahrensG

§ 52
G 447/2015 ua
BVwG
9. März 2016

In § 52 Abs 2 BFA-VG idF BGBl I 70/2015 wird die Wortfolge „gegen eine Rückkehrentscheidung, eine Entscheidung gemäß § 2 Abs 4 bis 5 oder § 3 GVG-B 2005 oder eine Anordnung zur Außerlandesbringung“ als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

**G betreffend Gebühren von
Totalisateur- und Buchmacher-
wetten sowie Maßnahmen zur
Unterdrückung des Winkel-
wettwesens**

§§ 1, 2, 2a
G 258/2016 ua
VwG Wien
12. Dezember 2016

Die Wortfolge „sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden“ in § 1 Abs 1, § 1 Abs 3a, die Wortfolge „wer ohne Bewilligung der Landesregierung aus Anlass sportlicher Veranstaltungen Wettkundinnen und Wettkunden gewerbsmäßig vermittelt“ in § 2 Abs 1, die Wortfolge „oder die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden betreffend die im ersten Absatz bezeichneten Wetten“ in § 2 Abs 2, § 2 Abs 3 Z 2, die Wortfolge „oder die Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden betreffend der im ersten Absatz angeführten Wetten“ in § 2 Abs 3 Z 3, § 2 Abs 5 zweiter Satz sowie die Wortfolge „einer Vermittlerin oder eines Vermittlers von Wettkundinnen und Wettkunden“ in § 2a Abs 1 des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens idF LGBl 26/2015 waren verfassungswidrig.

**LandesverwaltungsgerichtsG
Sbg**

§ 22
G 140/2016
LVwG Sbg
26. September 2016

In § 22 Abs 4 letzter Satz LVwGG idF LGBl 18/2016 wird die Wortfolge „Beschwerden gegen die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Bescheide der Präsidentin oder des Präsidenten sowie über“ als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

**Niederlassungs- und
AufenthaltsG**

§ 16
G 365/2015
VwG Wien
22. Februar 2016

§ 16 Abs 2 und 5 NAG idF BGBl I 38/2011 war bis zum Ablauf des 29. September 2015 verfassungswidrig.

VwGVG

§ 32
G 248/2016 ua
VwGH
13. Dezember 2016

Die Wortfolge „eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist“ in § 32 Abs 1 VwGVG wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Die aufgehobene Wortfolge ist nicht mehr anzuwenden.

ABWEISUNGEN

ABGB

§ 933
G 418/2015
BG Gänserndorf
11. Oktober 2016

Der Antrag, § 933 Abs 1 bis 3 ABGB idF BGBl I 48/2001, in eventu in § 933 Abs 1 ABGB idF BGBl I 48/2001 die Wortfolge „bei Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel dem Übernehmer bekannt wird“ sowie § 933 Abs 2 ABGB idF BGBl I 48/2001 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

**Arbeitsvertragsrechts-
AnpassungsG**

§§ 7l, 7m
G 283/2016 ua
LVwG OÖ, LVwG Stmk
13. Dezember 2016

Die Anträge, § 7l letzter Satz sowie § 7m AVRAG idF BGBl I 113/2015 als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.

AsylG 2005

§ 9
G 440/2015 ua
VwGH, BVwG
8. März 2016

Die Anträge, § 9 Abs 2 Z 3 AsylG 2005 idF BGBl I 122/2009 als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.

**BG über die Durchführung von
ästhetischen Behandlungen und
Operationen**

§ 8
G 384/2015
VwG Wien
29. Februar 2016

Der Antrag, die Wortfolge „und juristischen“ in § 8 Abs 4 ÄsthOpG idF BGBl I 80/2012 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

BSVG

§ 71
G 93/2016
OGH
12. Dezember 2016

Der Antrag, § 71 Abs 4 BSVG idF BGBl I 135/2009 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

FremdenpolizeiG 2005

§ 60
G 534/2015
BVwG
29. Februar 2016

Der Antrag, § 60 Abs 1 FPG idF BGBl I 68/2013 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

GlücksspielG

§ 58
G 650/2015 ua
VwGH, BFG
12. Dezember 2016

Die Anträge, § 58 Abs 3 GSpG idF BGBl I 76/2011 als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.

KinderbetreuungsgeldG

§ 2
G 121/2016
OGH
14. Oktober 2016

Der Antrag, § 2 Abs 6 erster Satz KBGG idF BGBl I 116/2009 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

VerbandsverantwortlichkeitsG

§ 3
G 679/2015
LG Wels
2. Dezember 2016

Der Antrag, § 3 VbVG idF BGBl I 112/2007 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

ZPO

§§ 60, 62
G 15/2016
HG Wien
2. Dezember 2016

Der Antrag, in § 60 Abs 1 ZPO die Wortfolge „oder die Unfähigkeit zum Erlage vom Kläger eidlich zu bekräftigen“, in § 60 Abs 2 ZPO die Wortfolge „Zum Zwecke der eidlichen Bekräftigung seiner Unfähigkeit zum Erlage der Sicherheitssumme hat der Kläger beim Prozessgerichte innerhalb der ihm hiezu offen gestellten Frist um Anberaumung einer Tagsatzung anzusuchen. Die Ablegung des Eides kann bei dem Gerichte des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Klägers erfolgen.“ sowie in § 62 Abs 1 ZPO die Wortfolge „oder Ableistung des Eides“ als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

Parteiانträge

STATTGABEN

G über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

§ 300h
G 286/2016
30. November 2016

Die Wortfolge „Entlohnungsstufe 1“ in § 300h Abs 1 sowie § 300h Abs 2 Stmk L-DBR idF LGBl 122/2014 werden als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

StPO

§ 156
G 662/2015 ua
10. Oktober 2016

Die Wortfolge „, wobei die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger für die Beurteilung der Berechtigung zur Aussageverweigerung aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht“ in § 156 Abs 1 Z 1 StPO idF BGBl I 135/2009 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Wachebediensteten-Hilfeleistungsg

§ 9
G 339/2015
15. Oktober 2016

§ 9 Abs 4 WHG wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

ABWEISUNGEN

ABGB § 785 G 572/2015 12. Dezember 2016	Der Antrag, § 785 Abs 3 letzter Satz ABGB idF BGBl 280/1978 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
ABGB § 188 G 494/2015 13. Dezember 2016	Der Antrag, die Wortfolge „sofern dieser zu dem Kind in einem besonderen persönlichen oder familiären Verhältnis steht oder gestanden ist“ in § 188 Abs 2 ABGB idF BGBl I 15/2013 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
ASVG § 153 G 435/2015 5. Oktober 2016	Der Antrag, in § 153 Abs 3 vierter Satz ASVG idF BGBl I 118/2015 die Wortfolge „, die nicht Gegenstand des Gesamtvertrages oder der Satzung sind oder waren“, in eventu in § 153 Abs 3 vierter Satz ASVG idF BGBl I 118/2015 die Wortfolge „oder der Satzung“, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
Auslieferungs- und Rechtshilfe § 33 G 25/2016 ua 15. Juni 2016	Die Anträge, § 33 ARHG idF BGBl I 15/2004 als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsg § 13d G 314/2015 29. Februar 2016	Der Antrag, § 13d Abs 1 zweiter und dritter Satz BUAG idF BGBl 408/1990 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
BezBegrBVG § 10 G 478/2015 ua 12. Oktober 2016	Die Anträge, die Wortfolge „und Bedienstete“ in § 10 Abs 4 Z 1 sowie in § 10 Abs 7 BezBegrBVG idF BGBl I 46/2014 als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.
BG über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union §§ 4, 19, Anh I G 25/2016 ua 15. Juni 2016	Die Anträge, § 4 Abs 1, § 19 und Teil A des Anhanges I EU-JZG idF BGBl I 112/2007 als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.

BG über Pensionsordnungen der OeNB

§ 1
G 478/2015 ua
12. Oktober 2016

Die Anträge, § 1 Abs 1 bis 4, die Wortfolge „und Bedienstete“ in § 1 Abs 5, § 1 Abs 6, die Wortfolge „und Bedienstete“ in § 1 Abs 7, § 1 Abs 8 bis 9, die Wortfolge „und Bedienstete“ in § 1 Abs 10 sowie § 1 Abs 11 bis 13 Pensionsordnungen OeNB (Art 81 des 2. StabG 2012) idF BGBl I 46/2014 als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.

BundesbahnG 1992

§§ 53a, 56
G 450/2015 ua
2. Juli 2016

Die Anträge, §§ 53a und 56 Abs 18 bis 24 BundesbahnG idF BGBl I 64/2015 als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.

FremdenpolizeiG 2005

§ 114
G 531/2015 ua
22. Februar 2016

Die Anträge, § 114 FPG als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.

JN

§ 60
G 47/2016
13. Oktober 2016

Der Antrag, § 60 Abs 2 JN idF BGBl I 52/2009 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

MRG

§ 16
G 673/2015 ua
12. Oktober 2016

Die Anträge, § 16 Abs 7 MRG idF BGBl I 100/2014 als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.

RichtWG

§ 2
G 673/2015 ua
12. Oktober 2016

Die Anträge, § 2 Abs 3 RichtWG als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.

StPO

§ 115e
G 63/2016
12. Dezember 2016

Der Antrag, die Wortfolge „oder lassen sie sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren“ in § 115e Abs 1 sowie § 115e Abs 2 letzter Satz StPO idF BGBl I 35/2012 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

**Strafrechtliches
EntschädigungsG 2005**

§ 5
G 235/2015
2. Juli 2016

Der Antrag, § 5 Abs 2 zweiter Satz StEG 2005 idF BGBl I 111/2010 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

Väter-KarenzG

§§ 7, 8f

G 431/2015

12. Oktober 2016

Der Antrag, die Wortfolge „- und Entlassungs“ in der Überschrift zu § 8f VKG, § 8f Abs 1 erster Satz und § 8f Abs 1 dritter Satz VKG sowie § 7 Abs 3 zweiter und dritter Satz VKG als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

VerbandsverantwortlichkeitsG

§ 3

G 497/2015

2. Dezember 2016

Der Antrag, § 3 VbVG idF BGBl I 112/2007 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

ZPO

§ 21

G 331/2015

11. Oktober 2016

Der Antrag, § 21 Abs 1 und 2 ZPO, in eventu § 21 ZPO zur Gänze, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

Anträge von Mitgliedern eines Landtages

STATTGABEN

FlurverfassungslandesG Tir

§ 86d

G 219/2015

13. Oktober 2016

§ 86d TFLG 1996 idF LGBl 70/2014 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

ABWEISUNGEN

G Bgld LGBl 38/2015

Art 3, 4, 6, 8 bis 14, 16

G 446/2015

8. März 2016

Der Antrag, Art 3, 4, 6, 8 bis 14 und 16 Gesetz LGBl 38/2015 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

FlurverfassungslandesG Tir

§§ 36h, 36k

G 219/2015

13. Oktober 2016

Der Antrag, § 36h Abs 3 und 4 sowie § 36k Abs 2 TFLG 1996 idF LGBl 70/2014 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

Anhang 2: Statistische Gesamtübersicht

	Am 1.1.2016 anhängig				Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2016 bis 31.12.2016								Offene Fälle		
	aus 2013	aus 2014	aus 2015	insgesamt		Zugang 2016	aus 2013	abgewiesen	zurückgewiesen	eingestellt	abgelehnt	VH negativ	Streich. sonst. Erl.	insges. erledigt	insges. anhängig am 31.12.2016	davon zur Normprüfung unterbrochen
KOMPETENZEN DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES																
Klagen nach Art. 137 B-VG	0	1	8	9	17	0	0	9	1	1	9	1	21	5	0	
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 B-VG	0	0	2	2	10	3	0	0	0	0	4	0	7	5	0	
Verordnungsprüfungen nach Art. 139 B-VG	0	1	53	54	79	27	19	26	1	19	1	1	94	39	1	
Gesetzesprüfungen nach Art. 140 B-VG	0	0	254	254	451	51	181	195	9	77	59	12	584	121	1	
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	2	2	0	0	0	1	0	1	0	0	2	0	0	
Wahlprüfungsverfahren nach Art. 141 Abs. 1 B-VG	0	0	10	10	12	2	9	9	0	0	0	0	20	2	0	
Mandatsaberkennungsverf. nach Art. 141 Abs. 1 B-VG	0	0	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	2	0	0	
Abstimmungskontrolle nach Art. 141 Abs. 3 B-VG	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	
Beschwerden betr. Wählervidenzen	0	0	0	0	3	0	1	0	0	0	1	0	2	1	0	
Staatsgerichtsbarkeit nach Art. 142, 143 B-VG	0	0	1	1	20	0	0	3	0	0	18	0	21	0	0	
Erkenntnisbeschwerden nach Art. 144 B-VG	0	6	638	644	3325	99	23	94	27	1220	1658	23	3144	825	13	
SUMME	0	8	968	976	3920	184	233	338	38	1318	1750	37	3898	998	15	

